

Stenographisches Protokoll

über die

13. Sitzung des steierm. Landtages am 26. April 1875.

Inhalt.

Abwesenheits-Anzeigen.

Petitionen.

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht, Beilage Nr. 28 (Beilage Nr. 53 — Annahme des Gesetzentwurfes).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die vom Landes-Ausschusse vorgelegte Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz, Beilage Nr. 21 (Beilage Nr. 52 — Annahme der Ausschußanträge und Erledigung der auf die Gemeinde-Ordnung bezüglichen Petitionen).

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition der Bürger des Marktes Hohenegg um Trennung dieses Marktes ohne die Gegend Hohenegg von der gleichnamigen Ortsgemeinde und über den hierauf bezüglichen, in der 10. Sitzung vom 21. April l. J. vom h. Landtage obigem Sonder-Ausschusse zugewiesenen Antrag der Abgeordneten Dr. Neckermann und Genossen, Beilage Nr. 42 (Beilage Nr. 51 — Ablehnung des Ausschußantrages und Verweisung des Antrages der Abgeordneten Dr. Neckermann und Genossen an den Gemeinde-Ausschuß zur nochmaligen Vorberatung).

Anträge des Finanz-Ausschusses, betreffend den Rechnungs-Abschluß des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes pro 1874 und den Voranschlag desselben Fondes pro 1876 (Beilagen Nr. 11, 12 und 54 — Annahme der Ausschußanträge).

Bericht des Straßen-Ausschusses über Petitionen.

9 Beilagen: Nr. 28, 53, 21, 52, 42, 51, 11, 12 und 54.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Karlon, Freiherr v. Hammer-Purgstall.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck; Statthaltereirath Ritter v. Kallina.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das letzte Protokoll wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre daher dasselbe für genehmigt.

Für die heutige Sitzung habe ich den Herren Abgeordneten Dr. Schloffer, Ritter v. Carneri, Freiherrn v. Washington und Freiherrn v. Sudenus Urlaub erteilt.

Aufgelegt wurden:

Bericht des Landes-Ausschusses über das Einschreiten der Gemeinde St. Gallen und Dobl um Bewilligung höherer Gemeinde-Umlagen. (Beilage Nr. 55.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde für das Jahr 1876 und zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses. (Beilage Nr. 56.)

Bericht des Unterrichts-Ausschusses in Betreff der Uebernahme der gewerkschaftlichen Berg- und Hüttenhule in Leoben auf das Land. (Beilage Nr. 58.)

Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz über die Vervollständigung und Erhaltung der Ennsregulierungs-Arbeiten. (Beilage Nr. 59.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1876, Capitel V „Bildungszwecke“, über die hierauf Bezug nehmenden Petitionen und Stellen des Rechenschaftsberichtes. (Beilage Nr. 57.)

Es wurden mir mehrere Petitionen überreicht, und zwar:

„Petition der Gemeinde Regau um Uebernahme der Verpflegskosten für Ignaz Rechulez an das Siechenhaus

in Wildon für die Zeit vom 14. März bis letzten December 1874 von täglichen 35 fr. auf den Landesfond.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Serneck.)

Diese Petition weise ich dem Finanz-Ausschusse zu. (Zustimmung.)

„Petition der Elise v. Leitner, landsh. Expedit.-Adjunctens-Witwe, um Erhöhung ihrer Witwen-Pension.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall.)

Diese Petition weise ich ebenfalls dem Finanz-Ausschusse zu. (Zustimmung.)

„Petition des Stadtamtes Fürstenfeld in Betreff Ausführung der Bahn Wien-Fürstenfeld-Fehring.“

„Petition des deutschen Vereines in Fürstenfeld in Betreff Ausführung der Bahn Wien-Fürstenfeld-Fehring.“

„Petition des Bezirks-Ausschusses Fürstenfeld in Betreff Ausführung der Bahn Wien-Fürstenfeld-Fehring.“

„Petition der Landwirtschafts-Filiale zu Fürstenfeld in Betreff Ausführung der Bahn Wien-Fürstenfeld-Fehring.“

(Sämmtliche vier Petitionen von dem Abgeordneten Pairhuber überreicht.)

Diese vier Petitionen sind durch den in der letzten Sitzung vom h. Hause gefaßten Beschluß, die Wien-Novibahn betreffend, erledigt, daher ich sie keinem Ausschusse zuweise.

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich bin beauftragt, den Dank Ihrer Majestäten anlässlich der Kundgebung des h. Landtages der letzten Sitzung bekannt zu geben. Ich glaube die in keiner besseren Weise thun zu können, als indem ich die an mich eingelangten Telegramme dem h. Hause mittheile. (Die Versammlung erhebt sich.) Gleich nach Schluß der vorgestrigen Sitzung kam mir vom Oberst-Hofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin folgendes Telegramm zu (liest):

„Ihre Majestät die Kaiserin haben den Ausdruck der Gefühle der Anhänglichkeit und Treue, sowie die loyalen Wünsche des steiermärkischen Landtages aus Anlaß der Wiederkehr des Vermählungstages Ihrer Majestäten allergnädigst zur Kenntniß zu nehmen geruht, und lassen Euer Excellenz ersuchen, dem Landtage Allerhöchst Ihren huldvollsten Dank übermitteln zu wollen.

Ihrer Majestät Oberst-Hofmeister

Freiherr v. Mopcsa.“

(Bravo! Bravo!)

Am 24. d. M. Abends kam mir aus Smoschi von dem Generaladjutanten Sr. Majestät des Kaisers FML. Freih. v. Mondel folgendes Telegramm zu (liest):

„Ich habe die vom steiermärkischen Landtage anlässlich des Jahrestages der Allerhöchsten Vermählung ausgedrückten Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, sowie dessen

loyalen Wünsche Seiner Majestät zur Kenntniß gebracht und bin Allerhöchst beauftragt, Euer Excellenz mitzutheilen, daß diese lokale Kundgebung Seine Majestät freudig berührt habe und Allerhöchst Dieselben dem Landtage hiefür den kaiserlichen Dank aussprechen lassen, welchen Euer Excellenz demselben gefällig bekannt geben wollen.

Mondel, FML.“

(Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtsfäße in metrisches Maß und Gewicht.

(Beilage Nr. 53.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses Dr. Portugall (von der Tribüne): Hoher Landtag! Mit dem Gesetze vom 23. Juli 1871 wurde bekanntlich in Oesterreich das metrische Maß und Gewicht eingeführt. Nach Artikel 5 dieses Gesetzes tritt dasselbe mit 1. Jänner 1876 im sämmtlichen Verkehre in Wirksamkeit, wodurch es nothwendig ist, daß in allen Reichs- und Landesgesetzen, welche Angaben von Maß und Gewicht haben, dieselben in das metrische Maß und Gewicht umgewandelt werden müssen. Daraus ergibt sich auch die Folge, daß in Fällen, wo eine Maß- oder Gewichtseinheit des gegenwärtigen Systems die Grundlage eines bestimmten Steuer- oder Abgaben-Satzes bildet, die Maß- oder Gewichtseinheit im metrischen Maße und Gewichte auszudrücken ist. Daraus würde sich ferner die Folge ergeben, daß, nach dem Gesetze nur im gesetzlichen Wege umgeändert werden können, auch rückfichtlich dieser Umrechnung ein neues Gesetz geschaffen werden müßte. Da aber dieß zu großen Schwierigkeiten führen würde, hat die Regierung dem h. Landtage einen Gesetzentwurf vorgelegt, mittelst welchem sie ermächtigt wird, diese Umrechnung nicht im Gesetzes-, sondern im Verordnungswege herzustellen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss glaubte, dieser Regierungsvorlage in allen Punkten beistimmen zu sollen, und zwar um so mehr, als eine ähnliche Gesetzesvorlage bereits beiden Häusern des Reiches vorgelegt und angenommen wurde, und um so mehr, als sich die Umrechnungen — und die Abrundungen, welche sich bei diesen Umrechnungen ergeben, — und welche mit Rücksicht auf die Natur der betreffenden gesetzlichen Vorschriften und auf die Bedürfnisse des Verkehrs geboten erscheinen, nicht einmal einen halben Kreuzer betragen dürfen.

Der Sonder-Ausschuß empfiehlt daher die unveränderte Annahme des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes.

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte. Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Kübeck:** Nach dem, dem hohen Hause vorliegenden Berichte des Sonder-Ausschusses würde es den Anschein haben, als wenn es sich lediglich um die Umrechnung solcher Gewichts- und Maßangaben handeln würde, wo eine Steuerzahlung, oder ein Abgabensatz dessen Folge ist. Ich glaube, nachdem der Motivenbericht dem hohen Hause ohnehin vorliegt, nicht erst darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es sich nicht nur um solche Umrechnungen handelt. Umrechnungen, die behufs der Erleichterung der Bedürfnisse des Verkehrs dienen, sind nicht minder nothwendig, als die vom geehrten Ausschusse angeführten.

Ich wollte dieß nur im Allgemeinen bemerken, da ich glaube, daß dieselbe Anschauung auch dem Ausschusse vorgeschwebt haben muß, nachdem der ganze Gesetzentwurf, wie er von der Regierung eingebracht wurde, dem hohen Hause zur Annahme empfohlen wird.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht (Niemand meldet sich), erkläre ich die General-Debatte für geschlossen und ersuche den Herrn Berichterstatter, § 1 zu verlesen.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses Dr. **Portugall** (liest § 1 des Gesetzes aus Beilage Nr. 53).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Ritter v. **Miller** (H.-K. Leoben): Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß bereits am 29. Feb. 1875 eine Verordnung erlassen wurde, betreffend die Anwendung des metrischen Maßes und Gewichtes bei den Bergbehörden.

Diese Verordnung wurde den einzelnen Gewerken Steiermarks mitgetheilt, und es wurde derselben zugleich eine Reihe von Tabellen beigegeben, in welchen bereits die Abänderungen vorgenommen sind. Es wäre nun zu wünschen, daß die Abrundungen für den sonstigen Verkehr auch mit Rücksicht auf diese bereits erlassene Verordnung vorgenommen würden. Obwohl ich nun mit den vielen Decimalstellen jener Tabellen nicht einverstanden bin, so glaube ich doch, daß das bereits Veranlaßte mit berücksichtigt werden soll, das heißt, daß dabei wenigstens das durchgegangen werden soll, was in dieser Beziehung bereits bei den Bergbehörden normirt wurde.

Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß in der vorletzten Zeile des § 1 nach dem Worte

„Bestimmungen“ noch eingeschaltet werden die Worte „auf bereits getroffene Verfügungen“.

(Der Antrag wird nicht hinreichend unterstützt).

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht (Niemand meldet sich), erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses Dr. **Portugall:** Ich möchte nur darauf bemerken, daß die getroffenen Verfügungen, auf welche sich der Herr Vorredner beziehen will, lediglich die Reichsgesetze betreffen, und daß es sich in dieser Vorlage nicht um die Umrechnung der bestehenden Maße und Gewichte nach Angaben der Reichsgesetze, sondern der Landesgesetze handelt.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung.

(Bei der Abstimmung wird § 1 unverändert nach dem Ausschusantrage angenommen.)

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses Dr. **Portugall** (liest die §§ 2 und 3, dann Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage Nr. 53. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die vom Landes-Ausschusse vorgelegte Gemeinde-Ordnung für die Landes-Hauptstadt Graz. (Beilage Nr. 52.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Nemtschmidt** (von der Tribüne): Wie dem hohen Hause bekannt sein wird, wurde von Seite des Gemeinderathes der Hauptstadt Graz schon seit einigen Jahren um eine Aenderung der Gemeinde-Ordnung petitionirt, und als Beweggrund dafür, warum die erst in dem Jahre 1869 beschlossene Gemeinde-Ordnung schon nach so kurzer Zeit geändert werden soll, angegeben, daß sich die Geschäfte des Bürgermeisters der Stadt Graz derart vermehrt haben, daß derselbe nothwendig einer Beihilfe zu seiner Entlastung bedürfe, weshalb die Creirung einer zweiten Vice-Bürgermeisterstelle nothwendig sei; daß ferner zur Entlastung des mit Geschäften überbürdeten Gemeinderathes der § 47 der Gemeinde-Ordnung dahin abgeändert würde, daß einerseits Angelegenheiten von minderer Wichtigkeit, wie z. B. Vermietungen, Eingehung und Auflösung von Bestands-Verträgen, die Ausschreibung von Mieth- und Pachtzinsen u. dgl., wo es sich um eine geringere Summe handelt, dem Stadtrathe zugewiesen werden sollen; ferner, daß dem

Gemeinderathe bei Veräußerung von Gemeindegut und bei Aufnahme von Darlehen mehr freie Hand gelassen, und die dermaligen Beschränkungen auf höhere Beträge, als die jetzt bestehenden, Anwendung finden sollen.

Der Gemeinderath fand es jedoch nicht angemessen, nur eine Novelle, sondern er fand es für zweckmäßiger, eine ganz neue Gemeinde-Ordnung vorzulegen. Dieselbe wurde im September 1874 dem hohen Hause unterbreitet, welches am 30. September 1874 diesen Entwurf, der manche Mängel zeigte, dem Landes-Ausschusse mit der Weisung übergab, denselben einer genauen Prüfung und Revision zu unterziehen, nöthig scheinende Aenderungen vorzunehmen und hierüber Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Diesem Auftrage nachkommend, hat der Landes-Ausschuß den hier vorliegenden Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung ausgearbeitet und zur Annahme empfohlen, er hat sich aber entschieden gegen eine Aenderung der Wahlordnung ausgesprochen.

Die nähere Begründung über die in diesem Statute abgeänderten Principien ist im Berichte des Landes-Ausschusses enthalten, und ich glaube nicht nöthig zu haben, sie hier im hohen Hause abermals zu wiederholen.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat nun diesen Entwurf genau geprüft und gefunden, daß derselbe einerseits den Wünschen der Gemeinde-Vertretung möglichst Rechnung trägt, andererseits aber doch das Princip der Obergewalt der Landes-Vertretung in Bezug auf die Vermögens-Verwaltung der Gemeinde aufrecht erhält.

Nun bei vier Paragraphen fand sich der Sonder-Ausschuß veranlaßt, Aenderungen zu beantragen, und ich werde mir erlauben, in der Special-Debatte diese Aenderungen näher zu begründen. Der Sonder-Ausschuß gibt sich der Hoffnung hin, daß dieser Entwurf, wenn er vom hohen Hause angenommen wird, dem Bedürfnisse der Gemeinde auf viele Jahre hinaus entsprechen wird, und daß der Gemeinderath nicht mehr so bald in die Lage kommen dürfte, abermals eine Aenderung der Gemeinde-Ordnung vorzulegen.

Mit dem Einführungsgeetze ist der Sonder-Ausschuß vollkommen einverstanden, dagegen muß er sich in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse gegen eine Aenderung der Gemeinde-Wahlordnung aussprechen, weil eine solche weder nothwendig noch zweckmäßig erscheint, und die vom Gemeinderathe dafür geltend gemachten Gründe theils auf unrichtiger Auffassung des § 2 der Gemeinde-Wahlordnung, theils auf ungerechtfertigten Befürchtungen beruhen. Der Sonder-Ausschuß erlaubt sich daher den Antrag zu stellen, (liest):

„Der hohe Landtag wolle:

- a) dem vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwürfe einer Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz mit den vom Sonder-Ausschusse vorgeschlagenen hier, angeschlossenen Aenderungen, sowie
- b) dem vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwürfe des Einführungs-Gesetzes zu dieser Gemeinde-Ordnung seine Genehmigung ertheilen.“

Ich muß noch dem hohen Hause bekannt geben, daß zu dieser Vorlage zwei Petitionen eingebracht wurden, eine von dem deutschen Vereine in Graz, und die andere von dem Bürgervereine in Graz. Die Letztere wurde dem Sonder-Ausschusse erst zu einer Zeit übergeben, wo er bereits seinen Bericht dem Herrn Landeshauptmann zur Drucklegung übergeben hatte. Der Sonder-Ausschuß war daher nicht mehr in der Lage, in seinem Berichte auf diese Petition Rücksicht zu nehmen. Ich fühle mich jedoch verpflichtet, den wesentlichen Inhalt beider Petitionen dem hohen Hause bekannt zu geben.

Der deutsche Verein spricht sich dahin aus, daß er mit dem Entwürfe des Landes-Ausschusses in Betreff der Gemeinde-Ordnung vollkommen einverstanden sei, und daß er es hocherfreulich findet, daß im § 15 derselben den Bürgern als solchen die Wahlberechtigung nicht mehr zuerkannt wird. Er stellt schließlich an den hohen Landtag die Bitte, er wolle nicht nur dem von der Gemeindevertretung der Stadt Graz vorgelegten Entwürfe der Gemeindeordnung die Genehmigung ertheilen, sondern auch den § 1 der Gemeinde-Wahlordnung dahin ändern, daß dort den Bürgern als solchen das Wahlrecht entzogen werde.

In der Petition des Bürgervereines spricht sich derselbe im ganz entgegengesetzten Sinne aus; er sagt, daß er sich aus verschiedenen Gründen nicht in Uebereinstimmung mit dem vom Gemeinderathe beschlossenen Abänderungs-Antrage befinde, weil das Statut sich noch zu wenig eingelebt hat und die Zeit der Uebung zu kurz ist, um die Entscheidung zu treffen, ob das Statut überhaupt einer Aenderung bedarf. Die Bedenken und Gründe, welche der Gemeinderath in's Feld führt, um die Aenderungen zu rechtfertigen, scheinen ihm nicht stichhältig, da der dießfällige Beschluß nur mit einfacher Majorität gefaßt wurde. Der Verein ist nach seinen Statuten berufen, über das Wohl und Wehe seiner Mitbürger zu wachen, für ihre Rechte einzustehen und sie zu verteidigen. Insbesondere findet sich der Verein durch den Beschluß des Gemeinderathes gekränkt, nach welchem künftighin die Bürger als solche nicht mehr das Wahlrecht besitzen sollen. Bei Verleihung des Bürgerrechtes wird eine Lage abgefordert, wodurch den Bürgern alle mit dem Bürgerrechte verbundenen Rechte zugesichert werden. Der von dem Gemeinde-

rathe angeführte Grund, daß die sogenannten Spitalspfründner zu Wahlumtrieben benützt werden könnten, ist ein die Bürgerschaft beunruhigender und entwürdigender. Wollte man nach solchen Grundsätzen handeln, so müßte man noch vielen anderen Personen das Wahlrecht entziehen. Der Bürger sei durch seine Familie, mit seinem Aufenthalte an die Stadt gebunden, und man kann nicht erwarten, daß er weniger für die Interessen der Stadt eintreten werde, als andere Personen, bei welchen dieß nicht der Fall ist. Der Verein sieht in der Entziehung eines Theiles seiner verbrieften Rechte den Anfang der Vernichtung des eigentlichen Bürgerstandes, und es gebe doch keine Veranlassung zu einer solchen Maßregel.

Der Verein weist ferner auf die Gefahren hin, welche der Gemeinde dadurch erwachsen könnten, wenn die von dem Gemeinderathe beantragte Bewilligung der Erhöhung des Geld-Darlehen-Aufnahme-rechtes von 25.000 auf 100.000 fl. genehmigt würde, erklärt, daß die ohnedieß fast unerschwinglichen Lasten durch die Honorirung eines zweiten Vice-Bürgermeisters noch vermehrt würden, und legt schließlich Protest gegen alle Abänderungen des Gemeinde-Statutes im Allgemeinen ein und bittet, der hohe Landtag wolle die genannte Abänderungs-Vorlage des Gemeinderathes der Stadt Graz nicht genehmigen.

Der Sonder-Ausschuß glaubt jedoch ungeachtet der in beiden Petitionen angeführten Gründe seinen im Berichte an den hohen Landtag gestellten Antrag im vollen Umfange aufrecht erhalten zu sollen, und empfiehlt dem hohen Hause dessen Annahme.

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die General-Debatte für geschlossen, und wir gehen zur Special-Debatte über. Ich ersuche den Herrn Bericht-erstatte, den Entwurf, wie ihn der Landes-Ausschuß in der Beilage Nr. 21 vorgelegt hat, mit den vom Sonder-Ausschuße in Beilage Nr. 52 beantragten Aenderungen zu verlesen.

Bericht-erstatte des Gemeinde-Ausschusses **Remschmidt** (liest § 1 und 2 des Entwurfes aus Beilage Nr. 21).

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Ich beantrage, daß die Paragraphen, welche mit dem alten Entwurfe gleichlautend sind, nicht verlesen, sondern en bloc angenommen werden.

Landeshauptmann: Ich muß erwähnen, daß auch zu einzelnen Paragraphen, bei denen vom Sonder-Ausschuße keine Aenderung beantragt wird, sich schon mehrere Redner gemeldet haben. Diesen müßte ich jedenfalls das Wort ertheilen.

Statthalter Freiherr v. **Kübeck:** Ich finde es begreiflich, daß es wünschenswerth erscheint, die Verhandlung über eine so umfangreiche Vorlage möglichst zu vereinfachen, muß aber jetzt schon bemerken, daß es einzelne Paragraphen unter den vom Herrn Vorredner gemeinten gibt, in welchen ich mir auch erlauben werde, das Wort zu ergreifen.

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich glaube, man könnte den Anträgen des Herrn Abgeordneten Dr. **Sernec** sowie Sr. Excellenz des Herrn Statthalters dadurch Rechnung tragen, daß man von der Verlesung der einzelnen Paragraphen Umgang nimmt, und der Herr Bericht-erstatte nur sagt: § 1, 2 u. s. w. immer mit einer kleinen Pause inzwischens, wo dann die Herren Abgeordneten, die ohnehin den Entwurf gründlich studirt haben, Gelegenheit finden würden, das Wort zu einzelnen Paragraphen zu ergreifen.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. **Sackelberg** an.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. **Sackelberg** und zugleich die §§ 1 und 2 angenommen.)

Bericht-erstatte des Gemeinde-Ausschusses **Remschmidt:** § 3, 4, 5. Dieser letztere Paragraph wurde in dem neuen Entwurfe gegen den früheren etwas abgeändert.

§ 6, 7.

(Die §§ 3 bis inclusive 7 werden ohne Debatte angenommen.)

§ 8.

Statthalter Freiherr v. **Kübeck:** Der erste Absatz des § 8, in welchem es heißt: „Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht, wenn er aufhört, Gemeinde-Angehöriger zu sein; außerdem kann der Gemeinderath das Bürgerrecht demjenigen Bürger entziehen, welcher wegen einer entehrenden Handlung zu einer gerichtlichen Strafe verurtheilt wird“, verstößt gegen die jetzt geltende strafgerichtliche Novelle vom 15. November 1867. Im Sinne des § 6, Abs. 3, dieser Novelle kann der Verlust des Bürgerrechtes nur in Folge von solchen strafgerichtlichen Verurtheilungen eintreten, mit denen der Verlust des activen Wahlrechtes verbunden ist. Auf diesen Umstand wollte ich nur das hohe Haus aufmerksam machen.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Ich glaube, den von Sr. Excellenz geäußerten Bedenken könnte man dadurch Rechnung tragen, daß man den Schluß dieses Alinea's so stylisirt: „Außerdem kann der Gemeinderath demjenigen Bürger das Bürgerrecht entziehen, welcher wegen solcher Handlungen, mit welchen der Verlust

des activen Wahlrechtes verbunden ist, zu einer gerichtlichen Strafe verurtheilt wird.“

(Dieser Antrag wird hinlänglich unterstützt.)

Abg. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Die angeführte Gesetzesnovelle in Betreff des Verlustes des Bürgerrechtes bestimmt denselben nur in einer Richtung hin. Die Novelle ist eine gesetzliche Normirung, welche ausspricht, das Bürgerrecht ist verloren, wenn auch das Wahlrecht verloren ist. Der Ausschuss hat sich aber gegenwärtig gehalten, daß es doch möglich ist, daß auch die Corporation, die betreffende Gemeinde in die Lage kommen könnte, in irgend einem Falle erklären zu müssen, ein Grazer Bürger habe die Würdigkeit verloren, den Charakter eines solchen weiter fortzuführen.

Von diesem Standpunkte aus hat der Landes-Ausschuss und der Sonder-Ausschuss den Passus, wie er ihn formuliert hat, aufrecht erhalten und hat nicht gefunden, daß er mit dem Reichsgesetze im Widerspruche sich befindet.

Abg. Dr. **Michel** (H.-R. Graz): Ich stimme dem bei, was der Herr Obmann des Gemeinde-Ausschusses am Schlusse seiner Bemerkungen gesagt hat, daß ein Widerspruch zwischen § 8 des vorliegenden Gesetzes und dem von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter angeführten Reichsgesetze nicht besteht. In diesem Gesetze handelt es sich um die nachtheiligen Folgen, welche unmittelbar kraft des Gesetzes eintreten sollen, wenn Jemand wegen dieser oder jener strafbaren Handlung verurtheilt worden ist. Hier aber handelt es sich nicht um eine kraft des Gesetzes eintretende nachtheilige Folge der Verurtheilung, nicht darum, daß ein Grazer Bürger, der wegen seiner entehrenden Handlung strafgerichtlich verurtheilt wurde, ipso facto das Bürgerrecht in Graz verlieren soll, sondern es ist dem Gemeinderathe anheim gegeben, in solchen Fällen das Bürgerrecht zu entziehen.

Dies scheint mir eine Consequenz dessen, daß auch dem Gemeinderathe allein anheim gegeben ist, über die Aufnahme in den Bürgerverband, oder über die Verleihung des Bürgerrechtes zu entscheiden. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß über die nachtheiligen Folgen einer Verurtheilung das allgemeine Strafgesetz genaue Bestimmungen enthalten wird und muß, und daß wir demnächst ein neues allgemeines Strafgesetz über Verbrechen, Uebertretungen und Vergehen erhalten werden, in welchem möglicher Weise über die nachtheiligen Folgen einer Verurtheilung andere Bestimmungen getroffen sind, als sie das Gesetz vom 15. November 1867 normirt hat, und daß dann gegenüber einem solchen allgemeinen Strafgesetze als Reichsgesetze auch die Bestimmung des § 8 des Statutes für den Gemeinderath in Graz unwirksam werden

könnte. Ich würde daher nicht dafür stimmen, daß § 8, wie er hier vorliegt, einer Aenderung unterzogen würde.

Abg. Freiherr v. **Rast** (St.-G. W.-Graz): Ich erblicke am Schlusse des § 8 eine ungerechtfertigte Härte gegenüber den Kindern dessen, welcher des Bürgerrechtes verlustig erklärt wird, um so mehr, als mit dem Bürgerrechte auch pecuniäre Rechte verbunden sind. Ich möchte mir daher erlauben, den Antrag zu stellen, daß nach dem Worte „Gattin“ die Worte „und dessen Kinder“ gesetzt werden.

(Dieser Antrag wird hinlänglich unterstützt.)

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Ich glaube denn doch nicht, daß der von mir gestellte Antrag ein unbilliger ist, und zwar aus zwei Gründen; erstens führt § 8 tagatib die Fälle auf, in welcher das Bürgerrecht verloren wird, denn es heißt hier (liest): „Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht, wenn er aufhört, Gemeinde-Angehöriger zu sein; außerdem kann der Gemeinderath das Bürgerrecht demjenigen Bürger entziehen, welcher wegen einer entehrenden Handlung zu einer gerichtlichen Strafe verurtheilt wird“, und zweitens möchte ich bemerken, daß das Gemeindestatut für Graz nicht weiter gehen darf, als das allgemeine Strafgesetz. Dies ist ohnehin strenge genug, wo es die Folgen bestimmt, die mit einer strafbaren Handlung verbunden sind, und ich glaube nicht, daß das Gemeindestatut diese Folgen noch strenger bestimmen soll, indem es dem Gemeinderathe das Recht zuerkennt, den Verlust des Bürgerrechtes auch in solchen Fällen zu verhängen, wo er kraft des Strafgesetzes nicht eintreten soll.

Abg. Dr. v. **Schreiner** (St. Graz): Ich würde dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sernec sehr gerne beistimmen, wenn er nicht, wie ich glaube, dahin lauten würde, daß der Gemeinderath das Bürgerrecht demjenigen entziehen könne, welcher sich solcher Handlungen schuldig gemacht hat, wornach er des Wahlrechtes verlustig wird.

Ich glaube, daß diese Folge dann ipso facto et jure eintreten muß, und daher der zweite Satz des § 8 in dieser Richtung nicht angenommen werden könnte. Ebenso glaube ich, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Freih. v. Rast sich aus dem Grunde nicht empfehlen dürfte, weil, soviel mir bekannt ist, den Kindern der Bürger hier in Graz aus dem Bürgerrechte keinerlei Vortheile erwachsen können, sondern nur der Witwe, daher der Verlust des Bürgerrechtes immer nur die Gattin, nicht aber die Kinder treffen könnte.

Abg. Dr. **Seilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich glaube, es ist vielleicht nicht so zu verstehen, daß das Bürgerrecht ipso jure dann fallen müsse, wenn Jemand

durch eine strafwürdige Handlung im Sinne der früher citirten Gesetzes-Novelle des Wahlrechtes verlustig ist, er verliert nur jenen Theil des Bürgerrechtes, welcher im Wahlrechte seinen Ausdruck findet. Die übrigen Rechte, z. B. die er gegenüber der Gemeinde erlangt hat, bleiben dadurch unberührt, und insoferne scheint mir der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sernec gerechtfertigt, selbst dann, wenn der Beisatz „es kann“ gewählt wird, weil es keine gesetzliche Folge ist, daß Jemand die Rechte verliert, die er der Gemeinde gegenüber erworben hat.

Abg. Freiherr v. **Rast** (St.-G. W.-Graz): Dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Schreiner möchte ich auf seine Bemerkung erwidern, daß es vielleicht doch möglich ist, daß es unterschiedliche Stiftungen gibt, die hinsichtlich der Erlangung von Stipendien und anderer pecuniärer Vortheile die Bedingung aufstellen, daß der Betreffende der Sohn eines Bürgers ist, daher er, wenn die Bestimmung fallen würde, die ich mir erlaube zu beantragen, vom Genuße der Stiftung ausgeschlossen ist.

Ich will nicht behaupten, daß das, was ich sage, apodiktisch richtig ist, aber ich glaube, daß meine Auffassung die richtige ist, und nachdem *superflua non nocent*, möchte ich meinen Antrag dem hohen Hause zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht (Niemand meldet sich), erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Remschmidt:** Gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sernec möchte ich mich aus dem Grunde erklären, weil er mir zum Theile im Widerspruche mit § 6 zu sein scheint. Im § 6, Alinea 2 heißt es (liest):

„Das Gemeindebürgerrecht wird durch den Gemeinderath erteilt und darf nur solchen Gemeinde-Angehörigen verliehen werden, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen.“

Wenn nun später im § 8 angenommen wird: „Bürger, welche sich einer entehrenden Handlung schuldig machen“, so haben sie eben nicht mehr den Ruf unbescholtener Bürger, und es ist hauptsächlich doch daran gelegen, daß sich die Bürger eines unbescholtenen Rufes erfreuen sollen. Ich bin daher nicht dafür, daß diese Aenderung im § 8 vorgenommen werde.

Gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Rast muß ich mich aus dem Grunde aussprechen, welchen bereits der Herr Abgeordnete Dr. v. Schreiner vorgebracht hat. Die Kinder von Bürgern haben gar kein Vorrecht gegen die Kinder anderer Stadt-Angehörigen von

Graz, und es ist daher nicht zweckmäßig, daß man diese Kinder, eben weil sie factisch keine Vortheile genießen, separat anführt.

Ich stelle daher den Antrag, bei § 8 die ursprüngliche Textirung anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich bringe nun § 8 zur Abstimmung; zuerst bringe ich den ersten Satz des ersten Alinea zur Abstimmung, welcher lautet: „Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht, wenn er aufhört, Gemeinde-Angehöriger zu sein“, dann den Abänderungs-Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sernec zum zweiten Satze dieses Alinea, lautend: „Außerdem kann der Gemeinderath das Bürgerrecht demjenigen Bürger entziehen, welcher wegen solcher Handlungen, mit welchen der Verlust des activen Wahlrechtes verbunden ist, zu einer gerichtlichen Strafe verurtheilt wird.“ Wenn dieser Antrag fällt, dann bringe ich den zweiten Satz des ersten Alinea nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung.

Endlich werde ich das zweite Alinea zur Abstimmung bringen und wenn dieses angenommen wird, den Zusatzantrag, des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Rast, daß nämlich die Worte: „und dessen Kinder“ nach dem Worte: „Gattin“ am Schlusse beigefügt werden sollen.

(Bei der Abstimmung werden die Anträge der Abgeordneten Dr. Sernec und Freiherrn v. Rast abgelehnt und der Ausschuß-Antrag unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Remschmidt:** Ich muß mir erlauben, § 9 vorzulesen, da er einige Abänderungen erhalten hat. (Liest § 9 des Entwurfes aus Beilage Nr. 21.) In diesem Paragraphen wurde eine principielle Abänderung vorgenommen, da im ersten Alinea der Sonder-Ausschuß der Ansicht war, daß mit dem Ehrenbürgerrechte auch die übrigen Rechte der Bürger verbunden sein sollen. Jene Personen nämlich, welche sich um den Staat, das Land oder die Stadt so verdient gemacht haben, daß man ihnen die höchste Auszeichnung verleiht, welche eine Gemeinde geben kann, sollen doch auch jener Rechte theilhaft werden, welche die übrigen Bürger besitzen, und obwohl die Rechte der Bürger von den Rechten der übrigen Gemeinde-Angehörigen wenig verschieden sind, so sind letztere doch minder groß, als die der Bürger.

Der Sonder-Ausschuß hat daher mit Majorität entschieden, daß er sich dem Antrage des Landes-Ausschusses anschließt, und künftig den Ehrenbürgern nur die Rechte der Gemeinde-Angehörigen zustehen sollen.

Ferner ist in dem zweiten Alinea, worin bestimmt wird, wie viel Stimmen zu einem endgiltigen Beschlusse erforderlich sind, eine principielle Entscheidung getroffen

worden. In dem früheren Statute hieß es: „Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die Zustimmung sämtlicher Gemeinderäthe erforderlich.“

Diese Bestimmung kann nun zu dem Zweifel Anlaß geben, ob bei der Berechnung die Anzahl sämtlicher Gemeinderathsmitglieder, die nach § 19 in den Gemeinderath berufen sind, oder die derzeit factisch vorhandenen Mitglieder gezählt werden sollen. Der Gemeinderath hat sich für die letztere Ansicht entschieden und geglaubt, daß bei der Berechnung der Anzahl der Mitglieder nur diejenigen Gemeinderäthe verstanden werden sollen, welche sich factisch zu der Zeit in der Gemeindevertretung befinden. Im Sonder-Ausschusse waren die Meinungen getheilt; ein Theil desselben hält es für zweckmäßig, daß bei jenen Paragraphen, wo eine ähnliche Bestimmung enthalten ist, wie viel Mitglieder zu einem gültigen Beschlusse erforderlich sind, die Zahl der in den Gemeinderath nach § 19 berufenen Mitglieder die Basis geben, daher jedesmal nur eine bestimmte Minimalzahl verstanden werden soll.

Ein Theil des Sonder-Ausschusses glaubte aber, sich der Ansicht des Landes-Ausschusses anschließen zu sollen und die Zahl der zu einem gültigen Beschlusse nothwendigen Stimmen von der Anzahl der factisch in der Vertretung befindlichen Gemeinderathsmitglieder abhängig zu machen.

Diese Ansicht wurde mit 4 gegen 3 Stimmen acceptirt, daher die von dem Gemeinderathe und vom Landes-Ausschusse angenommene Textirung auch vom Sonder-Ausschusse acceptirt wurde.

Abg. Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Der Herr Referent des Gemeinde-Ausschusses hat zum zweiten Male den Antrag gestellt, daß es dort heißen solle: „Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sind 25 Stimmen erforderlich.“ Für diesen Antrag des Referenten haben im Ganzen Drei gestimmt, worunter auch ich war, und nur der Obmann hat für den Beschluß des Sonder-Ausschusses den Ausschlag gegeben.

Da möchte ich mir doch zu bemerken erlauben, daß bei dem Umstande, daß, wenn die Zahl von 48 Gemeinderäthen bis auf 43 herabsinkt, eine Neuwahl erst einzutreten hat, die Frage nahe liegt, warum in Graz keine Ersatzmänner bestehen, nachdem mir bekannt ist, daß in anderen Städten mit eigenem Statute solche vorkommen. Abgesehen davon, handelt es sich darum, ob 25 Gemeinderäthe die Majorität bilden oder ob bei einer Anzahl von 43 Mitgliedern 22 dazu genügen. Da muß ich doch gestehen, daß es für mich bei einem Beschlusse viel beruhigender ist, wenn für denselben 25 stimmen, als 22. Denn dem gemachten Einwurfe, daß mitunter die Sitzungen spärlich besucht sind, kann ich keine Berechtigung zugestehen, weil

außer Tod und Todesfall wohl nur sehr wenige Umstände eintreten können, bei welchen sich die Abwesenheit entschuldigen läßt, da doch Alle ihre Pflichten erfüllen müssen.

Ich stelle den positiven Antrag, daß zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes 25 Stimmen nothwendig sind.

Abg. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Sowohl von dem Herrn Berichterstatter als auch von dem Herrn Vorredner wurde erwähnt, daß § 9 nur durch meine Dirimirung, als Obmann des Ausschusses angenommen wurde.

Ich habe mich zu dieser Dirimirung sehr rasch und leicht entschlossen, und zwar einerseits umso mehr, als ich keine besondere Vorliebe zur Zahl von 25 habe (Heiterkeit), und andererseits, weil ich die Besorgniß nicht hege, daß ein so wichtiges Recht, welches in der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes besteht, durch eine ganz schwache Majorität von Mitgliedern des Gemeinderathes verliehen werden könnte. Es werden jene Mitglieder des h. Hauses, welche die Gemeinde-Ordnung genau kennen, doch gewiß daraus entnommen haben, daß die Zahl der Gemeinderäthe nie unter 43 sinken kann, weil sobald einige Gemeinderathsstellen frei werden, sogleich eine Neuwahl eintreten muß. In Folge dessen ist die Majorität nie eine so unbedeutende, wie sie der Herr Vorredner anzunehmen scheint. Der Unterschied zwischen 25 und 22 ist auch kein sehr bedeutender, und eine Majorität von 22 ist auch schon sehr bedeutend. Dieser Umstand und der weitere, daß der Gemeinderath erst nach eingehender Erwägung die Bestimmung aufgenommen haben wird, und daß er bei Vorlage dieses Entwurfes seine Erfahrungen zu Rathe gezogen, haben mich bestimmt, in diesem Falle für die Fassung zu dirimiren, wie sie der Landes-Ausschuß beantragt hat.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. **Sammer-Purgstall** beantragt, daß zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes eine Majorität von 25 Stimmen erforderlich sein soll. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Bei mir sind es vorzüglich Gründe der Hermeneutik, welche mich bewegen, für den Antrag der Minorität zu stimmen. Nachdem nach allen Geschäftsordnungen immer die absolute Mehrheit der Stimmen nothwendig ist, damit ein Beschluß gefaßt werden kann, hat es im zweiten Alinea des § 9 gar keinen Sinn, diese Bestimmung besonders aufzuführen, da es sich doch von selbst versteht, daß zu einem Beschlusse von solcher Wichtigkeit, wie es die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist, wie zu jedem anderen die absolute Mehrheit der Stimmen nothwendig ist, mithin könnte diese zweite Alinea füglich ganz entfallen. Nun ist aber dieses Alinea auch in

der alten Gemeinde-Ordnung für Graz ausdrücklich aufgenommen worden. Ist es aber ausdrücklich aufgenommen worden, so mußte diese Aufnahme doch einen besonderen, von der allgemeinen Regel abweichenden Zweck haben. Dieses Alinea normirt im alten Entwurfe Folgendes: „Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die Zustimmung der absoluten Majorität sämmtlicher Gemeinderaths-Mitglieder erforderlich.“

Wenn nun diese Bestimmung einen besonderen Zweck haben soll, so kann ich unter „sämmliche Gemeinderaths-Mitglieder“ nur die Zahl der berufenen, nicht aber die Zahl der anwesenden Mitglieder verstehen. Nachdem ich aber gar nicht einsehe, warum bei einem so wichtigen Rechte, wie es die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist, einem Rechte, mit dem auch politische Befugnisse verbunden sind, eine lagere Interpretation aufgenommen werden soll, als die frühere war, sehe ich auch nicht ein, warum hier einer weiteren Abänderung beigeistimmt werden sollte.

Wenn ich also diesem Alinea überhaupt einen Zweck beimeßen soll, so kann ich demselben nur jene Interpretation geben, welche die strengere ist, daß also 25 Stimmen, d. i. die absolute Majorität sämmtlicher in den Gemeinderath berufener Mitglieder, als die absolute Mehrheit betrachtet werde, welche in diesem Falle erforderlich ist.

Ich unterstütze daher den Antrag der Minorität.

Abg. Dr. **Portugall** (St.-G. Madersburg): Wenn ich mir erlaube, bezüglich des § 9 das Wort zu nehmen, geschieht es hauptsächlich darum, weil mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall eine principielle Frage entschieden werden soll, eine Frage, welche noch bei mehreren Paragraphen des Gemeindestatutes gelöst werden muß.

Es wurde gesagt, die Zahl 25 sei deswegen zu empfehlen, weil dadurch eine bestimmte Norm gegeben wird, welche genau ausdrückt, was man haben will, und weil dadurch keine lagere Bestimmung geschaffen wird, als in der früheren Gemeinde-Ordnung.

Wenn der Herr Abgeordnete Freiherr v. Sackelberg meint, daß in der Bestimmung der gegenwärtig geltenden Gemeinde-Ordnung eine strengere Bestimmung sei, als in der vom Sonder-Ausschusse vorgeschlagenen, so ist er im Irrthum. Denn § 9 bestimmt, daß zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes die absolute Majorität sämmtlicher Gemeinderaths-Mitglieder erforderlich ist. § 21 der bestehenden Gemeinde-Ordnung bestimmt, daß, wenn 5 Mitglieder abfallen, eine Neuwahl ausgeschrieben werden kann, aber nicht muß.

Es ist daher nach der gegenwärtigen Bestimmung möglich, daß, wenn selbst 30 Mitglieder abfallen, keine Neuwahl ausgeschrieben wird, daher auch die Majorität von 10 Mitgliedern genügen kann, um ein Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

Dieser Umstand aber, daß die Majorität nach der jetzt bestehenden Gemeinde-Ordnung so variabel ist, hat den Gemeinderath über Ansuchen des Landes-Ausschusses bestimmt, im § 21 die feste Norm in der Weise zu setzen, daß, wenn nur 5 Mitglieder abfallen, eine Neuwahl vorgenommen werden muß. Es kann also der Gemeinderath nicht, wie früher, möglicherweise nur aus 10 oder 20 Mitgliedern bestehen, sondern er muß jederzeit wenigstens aus 43 Mitgliedern bestehen, da sonst augenblicklich eine Neuwahl vorgenommen werden muß. Es beträgt daher die Majorität jetzt im allerungünstigsten Falle 22 Stimmen, welche nothwendig ist, um das Ehrenbürgerrecht und die weiteren in anderen Paragraphen angeführten Rechte zu verleihen, während nach der jetzt bestehenden Gemeinde-Ordnung eine weit geringere Majorität möglicherweise sich ergeben konnte.

Wenn der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hammer-Purgstall glaubt, daß im § 21 auf Ersatzmänner gegriffen werden soll, so ist mir wenigstens nicht bekannt, daß in größeren Städten, welche eigene Statute haben, die Institution der Ersatzmänner besteht. Ich weiß, daß diese Institution nur in Cilli besteht, glaube aber nicht, daß das Gemeindestatut dieser Stadt den Verhältnissen der Stadt Graz Rechnung tragen dürfte.

Ich werde daher für die Anträge des Sonder-Ausschusses stimmen.

Abg. Freiherr v. **Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Portugall haben mich in meiner Ansicht bekräftigt, ich habe bisher geglaubt, daß, wenn die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderathes auf 43 herabsinkt, der Gemeinderath eine Neuwahl vornehmen muß; nachdem er sie aber nur vornehmen kann, und nach der logischen Weise es auch geschehen könnte, daß auch bei einer Anzahl von 2 Gemeinderäthen keine Neuwahl vorgenommen wird, so kann dies nur beitragen, meinen Antrag zu unterstützen, und ich empfehle denselben daher der Annahme des h. Hauses.

Abg. Dr. v. **Schreiner** (St. Graz): Nach dem, was bis jetzt gesagt worden ist, bin ich genöthigt, wenige Worte zur Richtigstellung mehrerer hier gemachter Angaben zu sprechen. Was der Herr Vice-Bürgermeister Dr. Portugall angeführt hat, daß nämlich gegenwärtig eine Verpflichtung zur Vornahme von Ergänzungswahlen für den Gemeinderath nicht existirt, ist ganz richtig, die Forderung aber, die er daraus gezogen hat, ist nicht richtig,

und ich möchte auf den Schluß, den der Herr Abgeordnete Freih. v. Hammer-Purgstall gezogen hat, zur Ehre der Stadt Graz nicht kommen. Wenn das Gesetz vorgeschrieben hat, daß zu einem gültigen Beschlusse des Gemeinderathes, — und ich glaube, die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes gehört noch nicht zu den allerwichtigsten, es kommen noch wichtigere vor, z. B. wenn es sich um die Belastung oder Veräußerung eines Gemeinde-Vermögens handelt, — wenn nun das Gesetz vorschreibt, daß zu solchen Beschlüssen die absolute Majorität sämtlicher Gemeinderaths-Mitglieder nothwendig ist, andererseits aber die Möglichkeit vorhanden ist, daß diese Anzahl Gemeinderaths-Mitglieder in vollkommen legaler Weise auf das Minimum herabgesunken ist, so muß ich, wenn ich nicht einen anderen Sinn unterschieben will, annehmen, daß es Absicht des Gesetzes gewesen sei, unter sämtlichen Gemeinderäthen sämtliche Berufene zu verstehen. Man kann dieses Gesetz nur auf diese Weise und nicht anders interpretiren.

Nehmen wir nun dieß als richtig an, so kommt mir vor, daß nach der Modification, wornach jetzt Neuwahlen eintreten müssen, wenn 5 Mitglieder abhanden gekommen sind, die Differenz zwischen der Anschauung des Sonder-Ausschusses und der des Herrn Abgeordneten Freih. v. Hammer-Purgstall nicht so groß ist, daß dieser schwere Streit darüber sich genügend motiviren ließe.

Ich glaube, es läßt sich ohne Gefahr ganz gut mit den Anträgen des Sonder-Ausschusses stimmen, welche auch mit dem Antrage des Landes-Ausschusses übereinstimmen.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte über § 9 für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Remschmidt:** Ich muß den Antrag des Sonder-Ausschusses aufrecht erhalten und kann, obwohl ich selbst im Sonder-Ausschusse den Antrag gestellt habe, daß die Zahl der berufenen Gemeinderäthe als Norm gelten soll, nach welcher die Majorität zu bestimmen ist, doch mit dem Antrage des Abgeordneten Freih. v. Hammer-Purgstall aus dem Grunde mich nicht einverstanden erklären, weil derselbe die bestimmte Zahl von 25 Gemeinderäthen annimmt.

Wenn der Herr Abgeordnete gesagt hätte, daß die Zahl von mindestens 25 Gemeinderäthen erforderlich sei, hätte ich diesem Antrage eher zustimmen können, allein daß zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes gerade 25 Mitglieder erforderlich sein sollen, diese Bestimmung könnte doch nicht angenommen werden. Ich empfehle daher den Antrag des Sonder-Ausschusses.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung.

Zuerst werde ich über das erste Alinea des § 9 nach der Fassung des Sonder-Ausschusses abstimmen lassen, dann das zweite Alinea desselben, wie es der Herr Abgeordnete Freih. v. Hammer-Purgstall beantragt, und wenn diese Fassung abgelehnt würde, Alinea 2 nach der Fassung des Sonder-Ausschusses zur Abstimmung bringen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Freih. v. Hammer-Purgstall abgelehnt, und § 9 nach dem Ausschuss-Antrage unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Remschmidt:** § 10 — § 11 — § 12 — § 13 — § 14 — § 15. Diesen letzten Paragraph muß ich vorlesen, weil bei demselben eine bedeutende Aenderung gegen den dermalen bestehenden § 15 der Gemeinde-Ordnung vorgeschlagen wird (liest § 15 des Entwurfes aus Beilage Nr. 21). Es ist nämlich hier das zweite Alinea, welches das active und passive Wahlrecht ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung gewährt, weggelassen. Der Gemeinderath begründet seine Ansicht damit, daß auch die Pfründner des Bürgerospitales als wahlberechtigt anerkannt werden müßten, und daß diese dann von Agitatoren leicht dazu gedrängt werden könnten, zu Gunsten irgend einer Partei ihr Wahlrecht auszuüben, was für die Commune von der größten Gefahr wäre. Es sei zwar von den Pfründnern das Wahlrecht nie ausgeübt worden, die Gefahr liege aber doch vor.

Diesen Gründen konnte sich weder der Landes-Ausschuß noch der Sonder-Ausschuß anschließen. Nach der Ansicht des Letzteren gehören unter die im § 2 aufgezählten Personen, welche vom Wahlrechte ausgeschlossen sind, auch die Pfründner. Wenn auch dieß nicht der Fall wäre, so kann man doch nicht behaupten, daß sie deshalb, weil sie ohne ihr Verschulden arm geworden sind, auch ihr Rechtsgefühl verloren haben müssen. Eine Gefahr kann der Sonder-Ausschuß auch darin aus dem Grunde nicht erblicken, weil sich im Pfründnerspitale nie mehr als 8 Pfründner befinden. Wenn auch diese insgesamt ihr Wahlrecht ausüben, so liegt doch darin für die Commune noch immer keine Gefahr.

Der Sonder-Ausschuß beabsichtigt durchaus nicht, irgend ein Recht der Bürger zu beschränken, und wenn er sich in diesem Paragraphen dem Antrage des Landes-Ausschusses angeschlossen hat, hat er dieß nur deshalb gethan, weil er glaubte, daß die Bestimmung der Wahlberechtigung nicht in die Gemeinde-Ordnung, sondern in die Gemeinde-Wahlordnung gehört, und eine Aenderung der Gemeinde-Wahlordnung von ihm durchaus nicht vorge-

schlagen wird, daher den Bürgern das in der Gemeinde-Wahlordnung bestimmte Wahlrecht gewahrt bleibt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich.) Die §§ 10 bis 14 sind angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Als Ueberreicher einer Petition des deutschen Vereines in Graz an den h. Landtag habe ich nur anzuführen, daß in Folge der Aenderung des früheren Paragraphen der Gemeinde-Ordnung von Seiten des Landes-Ausschusses sowohl, als von Seiten des Sonder-Ausschusses das erste Petikum dieser Petition erfüllt ist, und ich glaube auch, daß nach den Ausführungen im Motivenberichte des Landes-Ausschusses und nach den Ausführungen des Berichterstatters selbst, welche er theilweise im Namen des Sonder-Ausschusses abgegeben hat, auch die formelle Abänderung der Wahlordnung bei einer gründlichen Reform derselben zu erwarten sei; ich stelle deshalb bezüglich dieser Aenderung keinen weiteren Antrag.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Statthalter Freiherr v. **Kübeck:** Nachdem von Seite des Sonder-Ausschusses auf eine Abänderung der Wahlordnung vorläufig nicht angetragen wird, so ist im Grunde kein rechter Anlaß vorhanden, über das bisherige Wahlrecht der Bürger zu sprechen. Der Herr Vorredner hat jedoch ausdrücklich darauf hingedeutet, daß die nunmehr proponirte geänderte Fassung des § 15 der Gemeinde-Ordnung denn doch nichts Anderes sein solle, als eine Etappe zur Aenderung der Wahlordnung.

Wenn dieß richtig ist, dann haben die Bürger unstreitig zu erwarten, daß sie ein seit langen Jahren geübtes Recht, das „active und passive Wahlrecht ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung“ zu verlieren haben. Die Bürger haben bis nun, wie dieß von allen Seiten zugegeben werden muß, von diesem ihnen zustehenden Rechte in keiner Weise einen Mißbrauch gemacht, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Entziehung eines langjährigen, ungestört geübten Rechtes auf jene Angehörigen der Gemeinde, welche denn doch durchgehends sehr achtbare Leute sind, einen mehr als deprimirenden Eindruck machen muß. Daß dem wirklich so sei, ist vom Herrn Berichterstatter angedeutet worden, indem die Bürger von Graz eine Petition überreicht haben, welche sich gerade gegen diese Bestimmung wendet.

Ich muß es wirklich betonen, daß es mir als eine etwas kränkende Bestimmung erscheint, wenn achtbaren Persönlichkeiten in Aussicht gestellt wird, daß sie das Recht, das sie genießen, das Recht, unter dessen Voraussetzung sie Bürger geworden sind, einfach verlieren.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Wannisich hat das Wort.

Abg. **Wannisich** (St.-G. Bruck): Ich muß nur Namens des Ausschusses auf eine Bemerkung, welche Seitens Sr. Excellenz des Herrn Statthalters gefallen ist, entgegnen, weil dieselbe den Sonder-Ausschuß in das schiefe Licht stellen könnte, als habe er eine achtbare Classe von Gemeindegliedern der Stadt Graz in einem ihnen zustehenden Rechte bedrohen wollen.

Der Sonder-Ausschuß hat sich lebhaft vor Augen gehalten, daß ja in diesem Paragraphen von dem Wahlrechte der Bürger nicht einmal die Sprache zu sein braucht, da die Gemeinde-Ordnung nicht über das Wahlrecht entscheidet und mit dem Wahlrechte nur die Wahlordnung zu thun hat. Ueberdieß hat der Landes-Ausschuß bei der Vorlage des Gesetzentwurfes ebenso wie der Gemeinde-Ausschuß bei seiner Vorlage daran festgehalten, daß an der Wahlordnung keine Aenderung vorgenommen werde. In der Wahlordnung ist aber im § 1 ausgesprochen, daß das Wahlrecht den Bürgern als solchen ohne Beschränkung zustehe. Man kann daher dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten durchaus nichts vorwerfen, denn er wollte durch seinen Antrag aus dem § 15 nur eine Bestimmung eliminirt haben, welche hieher nicht gehört, da sie ein anderweitig gesichertes Recht enthält, welches seinen rechten Platz in der Gemeinde-Wahlordnung findet.

Es hat dem Gemeinde-Ausschusse auch wirklich die Möglichkeit vorgeschwebt, daß im Laufe der Stadien und Entwicklungen, welche überhaupt bei Organismen vorkommen, ein solcher Antrag gestellt werden könnte, er hat sich aber einen solchen nicht gegenwärtig gehalten; wohl mußte er aber jene Fälle aus dem Gemeindegesetze eliminiren, welche dem Gemeinderathe nächstens wieder Gelegenheit geben könnten, mit dem Entwurfe einer neuen Gemeinde-Ordnung an uns heranzutreten.

Das war der einzige Gesichtspunkt, von dem der Gemeinde-Ausschuß ausging, aber am Wahlrechte der Bürger wollte er nichts geändert haben; er verwies die Bestimmungen über dieses Recht nur dorthin, wohin sie gehören, in die Gemeinde-Wahlordnung.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Michel** (St.-A. Graz): In der Fassung des § 15, wie sie dem h. Hause vorliegt, haben sich der Landes-Ausschuß und der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten geeinigt, und es ist hier insbesondere hervorgehoben worden, welche Absichten der Sonder-Ausschuß hatte, als er darauf einging, im § 15 des activen und passiven Wahlrechtes der Bürger nicht zu erwähnen.

Es mag mir erlaubt sein, auch die Ansichten und Absichten des Landes-Ausschusses hier zum Ausdruck zu bringen, wie er dazu gekommen ist, auf den Wunsch des Gemeinderathes einzugehen, aus dem § 15 die Worte wegzulassen, welche heute noch in der Gemeinde-Ordnung für die Stadt Graz stehen: „das active und passive Wahlrecht ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung“.

Die Frage, wer das active und passive Wahlrecht hat, ist nicht Gegenstand der Bestimmung einer Gemeinde-Ordnung. Weder die Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864, noch das besondere Statut vom 8. December 1869 — mit einer einzigen Ausnahme, auf die ich gleich hinweisen werde — bestimmen Näheres über das Wahlrecht in der Gemeinde, verweisen vielmehr ausdrücklich auf die Gemeinde-Wahlordnung. Ich sagte, auch das Grazer Gemeindestatut habe ausdrücklich auf die Gemeinde-Wahlordnung hingewiesen; ich citire beispielsweise den § 14 der Gemeinde-Ordnung, welcher sagt: „Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und das Verfahren bei der Wahl enthält die Gemeinde-Wahlordnung.“ Ich verweise beispielsweise auf den vom h. Hause früher angenommenen § 13, welcher von der Wahlberechtigung der Gemeinde-Angehörigen, ebenso auf den § 14, welcher vom Wahlrechte der Gemeindegensossen spricht, welche beide auf die Wahlordnung verweisen.

Inconsequenter Weise hat nun der § 15 des heute noch geltenden Statutes beim Wahlrechte der Bürger nicht auf die Wahlordnung hingewiesen, sondern den ausdrücklichen Beisatz enthalten: „das active und passive Wahlrecht ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung“.

Der Landes-Ausschuß glaubte nun, es sei eben mit Rücksicht auf das früher Gesagte richtiger und consequenter, wenn auch in Ansehung des Wahlrechtes der Gemeindebürger überhaupt die Wahlordnung maßgebend bleibt und daß hier eine Ausnahme nicht zu machen, nämlich eine nähere Bestimmung des Wahlrechtes nicht aufzunehmen sei, da eine solche doch in Ansehung aller Anderen nicht aufgenommen ist. Es kann also Dasjenige, was im § 15 bis jetzt über das Wahlrecht gesagt wurde, ganz gut wegbleiben, und es wird hiedurch am activen und passiven Wahlrechte der Gemeindebürger in so lange nichts geändert, als nicht, wie schon früher hervorgehoben wurde, die Gemeinde-Wahlordnung selbst geändert wird.

Das ist Zweck und Bedeutung des neu formulirten § 15, daß durch diese neue Fassung keineswegs an dem bisher den Gemeindebürgern zuerkannten Wahlrechte gerüttelt wird, sondern die Wahlberechtigung nach der Gemeinde-Wahlordnung zu beurtheilen sei.

Der Gemeinderath Graz hat allerdings, diesen Zusammenhang zwischen dem § 15 der Gemeinde-Ordnung und dem § 1 der Gemeinde-Wahlordnung erkennend, eine Aenderung des § 1 der Gemeinde-Wahlordnung gleichfalls beantragt, eine Aenderung, die eben auch nur im einfachen Weglassen von Worten bestanden hätte, so zwar, daß der Punkt 2 des § 1 der Gemeinde-Wahlordnung wegleibt und es dann hieße: „Wahlberechtigt sind erstens Ehrenbürger, zweitens unter den Gemeinde-Angehörigen u. s. w.“ Die Motivirung dafür, daß thatsächlich das Wahlrecht der Gemeindebürger dahin geändert werden soll, daß auch diese Personen künftig ein actives und passives Wahlrecht nur unter der Voraussetzung einer bestimmten Steuerzahlung haben sollen, schien dem Landes-Ausschusse und — da diesem auch der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten beigetreten ist — auch dem Sonder-Ausschusse nicht vollkommen gegeben. Von einem Mißbrauche dieses Wahlrechtes ist bisher irgend ein Nachweis nicht geliefert worden, und wenn auf die Möglichkeit eines Mißbrauches hingewiesen wird, muß ich doch erinnern, daß nicht allein die Bürger von Graz das active und passive Wahlrecht ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung haben, daß der mehrmals citirte § 1 der Wahlordnung auch Gemeinde-Angehörigen, die nicht Bürger sind, ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung das active und passive Wahlrecht zuerkennt. Findet man nun — ich weiß nicht aus welchem Grunde — zweckmäßig und principiell nothwendig, daß überhaupt das active und passive Wahlrecht an den Steuergulden zu binden sei, dann schien mir consequenter, nicht bei den Gemeindebürgern allein, sondern bei allen jenen Gemeinde-Angehörigen das auszusprechen, was man als das richtigste Princip erkannt zu haben glaubt. Inso- lange aber dieses neue Princip nur auf „Bürger“ Anwendung finden soll, möchte ich mich entschieden dagegen aussprechen.

Das mögen wohl auch die Herren im Sonder-Ausschusse und mögen meine Collegen im Landes-Ausschusse gefühlt haben, wenn sie heute oder in dieser Session auf die angedeutete Aenderung der Bestimmung der Wahlberechtigung nicht einzugehen beschlossen haben. Es ist in der Motivirung gerade bezüglich der Gemeindebürger bemerkt worden, es gebe Bürger, die verarmen — im Anfange können sie wohl nicht so arm sein, denn sie müssen ja bei Aufnahme in den Gemeindeverband mindestens 8 fl. Steuer zahlen — sie können nun im Laufe der Zeit verarmen, und gegen solche verarmte Bürger müßte denn doch ein Schutz gegen Mißbrauch gefunden werden, indem man ihnen das Wahlrecht abspricht. Nun, meine Herren, es gibt möglicher Weise noch andere Bürger, die eine solche directe Steuer nicht zahlen, wie sie als Bedingung

der Wahlberechtigung gefordert wird, und doch nicht so verarmt sind, daß bei ihnen die Gefahren eines Mißbrauches oder der Beeinflussung durch Agitatoren zu befürchten sind. Ich kenne z. B. einen Mann, der vor mehr als 20 Jahren nach Graz gekommen ist, daselbst ein im Laufe der Zeit blühend betriebenes Geschäft eröffnete, das Bürgerrecht der Gemeinde Graz erworben hat und durch das Vertrauen seiner Mitbürger wiederholt dadurch ausgezeichnet wurde, daß er in den Gemeinderath und in die Handelskammer gewählt wurde. Bei zunehmendem Alter fand er es für gut, sich zurückzuziehen und das Geschäft seinem Sohne zu überlassen, und auch sein Haus zu verkaufen. Er besitzt heute thatsächlich kein solches Vermögen, von dem eine directe Steuer gezahlt wird, wie es das Wahlgesetz verlangt. Daß er aber doch von seinem Vermögen Steuern zahlt, dafür sorgen schon unsere Steuereinrichtungen, und es dürfte überhaupt in Graz nicht Viele geben, die so ganz ohne Steuer das Jahr hindurch auskommen. Es würde nun die beantragte Maßregel der Abänderung des § 1 der Wahlordnung auch solche wohlverdiente und nicht ganz abhängige Bürger von Graz treffen.

Es ist allerdings darauf hingewiesen worden, zur Beruhigung der etwas aufgeregten Bürger von Graz möge es dienen, wenn man den § 15 des Gemeinde-Statutes unverändert läßt. Aber ich glaube, nach dem, was bereits in der Presse über diesen Gegenstand veröffentlicht wurde, und nach den heute hier in diesem hohen Hause gepflogenen Verhandlungen mögen die sämmtlichen Bürger von Graz die vollkommene Beruhigung über das, was ihnen als Gefahr zu drohen scheint, darin finden, daß der hohe Landtag, wenn er die Anträge des Landes-Ausschusses und des Sonder-Ausschusses annimmt, an der Wahlberechtigung nichts ändern will.

Das einfache Weglassen der Worte im § 15 ist eben keine Aenderung der Wahlordnung, und ich glaube, das ist eine Beruhigung für alle Jene, welche sich bisher haben beunruhigen lassen. Ich empfehle daher die unveränderte Annahme des § 15 nach dem Ausschußantrage.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Rechbauer (St. Graz): Schon vor Jahren, als ich noch die Ehre hatte, Mitglied des Gemeinderathes zu sein, habe ich, als eine Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850 beantragt wurde, im Gemeinderathe als Referent meine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß das Institut der Bürger als besonderer Stand in einer neu zu verfassenden Gemeinde-Ordnung eine Ruine wäre, und in einem neuen Gesetze eigentlich keinen Platz haben solle, als eine Ruine aus ständischen Zeiten. Ich bin damals mit meiner Anschauung nicht

durchgedrungen, und es blieb, wie es war. Heute, wo wir den Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung vor uns haben, fühle ich mich nicht berufen, für diese meine Anschauung hier weiter einzutreten, weil ich glaube, daß zuerst der Gemeinderath als solcher berufen ist, seine Gemeinde-Ordnung zu modificiren, und, nachdem er sich nicht veranlaßt gesehen hat, eine Aenderung der Gemeinde-Ordnung in diesem Sinne zu beantragen, glaubte ich nicht dafür eintreten zu sollen.

Es sind jedoch hier Worte gefallen, die mich nöthigen, die Anschauung, die ich seit Jahren und auch heute noch habe, zu rechtfertigen, dahin, daß eine Kränkung oder ein Grund zur Beunruhigung in der Aufhebung des besonderen Wahlrechtes der Bürger als solcher nicht gelegen sein kann. Wenn dieß der Fall wäre, hätten doch der Herrenstand, der Prälaten- und Ritterstand, welche jetzt nicht mehr Ständemitglieder sind, als ihre veralteten Privilegien abgeschafft wurden, sich doch auch gekränkt fühlen müssen, und es ist doch gewiß Niemandem eingefallen, als wir im Jahre 1861 den constitutionellen Boden betreten haben und ohne Rücksicht auf alte Standesprivilegien eine neue Wahlordnung einführten, daß darin eine Kränkung ehrenwerther Ständeclassen liege. Wie kommt der Bürgerstand von Graz allein dazu, eine Kränkung darin zu finden, wenn man constitutionelle Rechte nach dem Grundsatz des gleichen Rechtes organisiert? Welchen Rechtsgrund soll es denn haben, in einer neuen Wahlordnung wieder diese Ruine beizubehalten? Ich bin der Allererste dafür, erworbene Rechte in keiner Weise anzutasten, das heißt, den bestehenden Bürgern die erworbenen Privilegien zu belassen, ihnen daher den Anspruch auf Versorgung und, wenn Sie wollen, auch das Wahlrecht, so weit es besteht, zu wahren; allein ich finde einen Anachronismus darin, dieses Recht in einer neuen Gemeinde-Ordnung noch fest zu halten. Worin liegt denn der Rechtsgrund hiefür? Man sagt: „Wenn man den Bürgern, welche keine Steuern zahlen, das Wahlrecht nimmt, dann müsse man auch allen Anderen die Rechte nehmen, welche im § 1 der Wahlordnung stehen.“ Wir haben kein solches Wahlsystem, welches lediglich auf dem Steuergulden beruht, wir haben das System der Interessenvertretung, welches principiell insbesondere auch die Intelligenz berücksichtigt. Darum sind Professoren, Beamte, Seelsorger, Doctoren, selbst ohne Rücksicht auf's Steuerzahlen, wahlberechtigt erklärt worden, weil man neben dem Steuergulden auch die Vertretung der Intelligenz berücksichtigen wollte und man annimmt, daß dieselbe in diesen Berufsclassen ihre Repräsentanten findet. Allein gibt das einfache Bürgerrecht dießfalls einen Anhaltspunkt? Ich weiß nichts zu finden, was rechtfertigen würde, eine besondere Wahlclasse eines

einzelnen Standes festzuhalten. Wenn daher der Gemeinderath in der von ihm vorgelegten Gemeinde-Ordnung selbst die Aufhebung der Rechte der Bürger als solcher beantragt hätte, wäre ich mit aller Entschiedenheit für diesen Antrag eingetreten, allein eine Retrohirung von Seite des Landtages finde ich nicht am Platze. Wenn der Landtag beschließen sollte, daß die Bürger als solche keine Sonderrechte haben, so wäre das eine Retrohirung gegenüber dem Gemeinderathe, und darum glaube ich auch, daß wir über den Antrag des Gemeinderathes nicht hinausgehen sollen.

Wenn wir aber hier im § 15 die die Wahlberechtigung betreffenden Worte weglassen, so liegt darin ein Anhaltspunkt, seinerzeit bei Schaffung einer neuen Wahlordnung, wenn auch nicht heute, der Anschauung, die ich dießfalls hege, Ausdruck zu geben, für welche ich seinerzeit auch eintreten werde.

Wenn ich heute das Wort ergriffen habe, geschah es nur, um der Anschauung entgegenzutreten, als ob man damit, daß in der Gemeinde-Ordnung eine aus vergangener Zeit herübergenommene Ruine nicht Platz finden soll, Jemanden kränken wolle und darin in irgend einer Weise Grund zur Beunruhigung gegeben sei.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Seilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Indem ich an früher gesprochene Worte erinnern will, bin ich in der glücklichen Lage, nahezu nur Worte wiederholen zu dürfen, welche mein Vorredner soeben auf meine Anregung bezüglich des § 15 ausgesprochen hat.

Wenn ich anlässlich des § 15 sagte, daß die Aenderung, die jetzt vorgenommen wird, darauf hinweise, daß man auch künftighin bei Schaffung einer neuen Wahlordnung auf die geänderten Verhältnisse Rücksicht nehmen und ihnen nach Möglichkeit Rechnung tragen werde, brauche ich wohl nicht ausführlich zu sagen, daß irgend eine Kränkung achtbarer Personen — und es könnte dieß so aufgefaßt werden — nicht im Entferntesten darin gelegen ist.

Wenn man bei Berathung von Gesetzesvorlagen Anträge auf Abänderung derselben bespricht, oder Hoffnungen auf zukünftige, wenn auch heute noch nicht zulässige Aenderungen anregt, sollte man doch nicht jenen Gesichtspunkt des Gefühls und der Sentimentalität hervorkehren — so sehr ich dem Gemüthe seine Berechtigung nicht abspreche — man sollte dieß nicht, weil Jene, welche im Sinne des gleichen Rechtes für Alle sprechen, dadurch wenigstens für einen Augenblick in das Licht gestellt werden könnten, als ob sie von dem Grundsätze ausgingen: „Fiat justitia, pereat mundus!“ Dieß ist uns fern gelegen. Und wenn wir gemeint haben, daß im § 15 schon der Anfang zur

Unabnung gleicher Rechte und gleicher Pflichten aller Stadtbewohner geschehen soll, und wenn auch der Landes-Ausschuß sich auf gewisse Verhältnisse bezieht, die mit dem bisher bestehenden § 1 der Gemeinde-Wahlordnung nicht im Einklange stehen, liegt darin nicht die entfernteste Absicht, Jemanden kränken zu wollen.

In dieser soeben besprochenen Richtung sind maßgebend sowohl der Gemeinderath selbst, welcher gewiß für seine Angehörigen und auch für die Gruppe der Bürger, welche hier in Frage kommt, eintreten wird, als auch die Anschauung, wie sie theilweise der Landes-Ausschuß in seinen Bericht aufgenommen hat, und der Herr Bericht-erstatter selbst theilweise zugestanden hat.

Dieß wollte ich nur zur Richtigestellung unseres Standpunktes anführen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte über den § 15 für geschlossen.

Wünscht der Herr Bericht-erstatter zu sprechen?

Bericht-erstatter **Remschmidt:** Ich möchte mir nur wenige Worte gegenüber den Ansichten des Dr. Seilsberg erlauben.

Der Sonder-Ausschuß hatte bei seinen Anträgen durchaus nicht die Nebenabsicht, seinerzeit das Bürgerrecht aufheben zu wollen; er hat nur deswegen aus diesem Paragraphen die Bestimmung über das active und passive Wahlrecht ausgelassen, weil sie in die Wahlordnung gehört, und er hatte durchaus nicht die Absicht, den Bürgern erworbene Rechte zu nehmen.

Der Sonder-Ausschuß glaubte dem Rechte der Bürger in keiner Weise nahezutreten, wenn aus dem § 15 der Passus: „das active und passive Wahlrecht ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung“ ausgelassen und der § 15 in der Fassung des Sonder-Ausschusses angenommen würde, daher ich Ihnen diesen zur Annahme empfehle.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den § 15 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

(Bei der Abstimmung werden § 15 und hierauf die §§ 16 bis 21 ohne Debatte nach dem Ausschussantrage angenommen.)

Bericht-erstatter **Remschmidt** (liest den § 22 der Ausschussanträge aus Beilage Nr. 21).

Landeshauptmann: Zu diesem Paragraphen hat der Abgeordnete Freiherr v. Hammer-Purgstall das Wort.

Abg. Freiherr v. **Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Mir erscheint das Amt des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz ohne Zweifel als viel wichtiger, als das

des Vorstehers irgend einer Landgemeinde. Nun wird in jeder Landgemeinde der Gemeindevorsteher bei einer Anwesenheit von drei Vierteln und nicht von zwei Dritteln der Gemeinderäthe gewählt.

Ich möchte das h. Haus bitten, sich zu vergegenwärtigen, daß es nach Ablehnung meines früheren Antrages, und selbst nach den vom Herrn Dr. v. Schreiner gegebenen Aufklärungen leicht geschehen kann, daß diese Wahl, wenn sie bei einem Stande von 43 Mitgliedern der Gemeinde-Vertretung erfolgt, nach dem Antrage des Ausschusses in Gegenwart von „zwei Dritteln“, also von 30 Mitgliedern geschehen kann; die absolute Majorität beträgt dann 16, und so ist der Fall denkbar, daß aus eigentlich 48 Gemeinderäthen der Bürgermeister nur mit 16 Stimmen gewählt wird.

Ich möchte daher bitten, daß im Article 2 des § 22 anstatt der Worte „zwei Dritteln“ gesetzt werde „drei Vierteln“.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Wannisch (L.-G. Bruck): Mir kommt das Rechnungsexempel, das der Herr Vorredner aufgestellt hat, nicht ganz richtig vor. Es ist schon bei § 9 ausgesprochen worden, daß die absolute Majorität nach der Anzahl der im Gemeinderathe überhaupt vorhandenen Mitglieder berechnet wird, in Folge dessen auch die Darstellung des Freiherrn v. Hammer-Purgstall der Ziffernach unrichtig ist; es kann sich eine so unbedeutende sogenannte „absolute Majorität“ nicht herausstellen.

Der § 21 stellt fest, daß der Gemeinderath sich niemals so weit vermindern darf, daß mehr als 5 Mitglieder bleibend aus demselben abgehen, in Folge dessen ist die Zahl von 43 Mitgliedern eine beständige; andererseits heißt es im § 22, daß zur Wahl des Bürgermeisters die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der zur Zeit in der Gemeinde-Vertretung befindlichen Mitglieder erforderlich ist, und da diese nie unter 43 sinken kann, wird die absolute Majorität niemals das Minimum annehmen, welches der Herr Vorredner angegeben hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Freiherr v. Hammer-Purgstall (G.-G.-B.): Ich möchte doch bitten. Es steht im § 22: „Zur Wahl des Bürgermeisters ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der zur Zeit in der Gemeinde-Vertretung befindlichen Mitglieder erforderlich“; diese „zur Zeit in der Gemeinde-Vertretung befindlichen Mitglieder“ können möglicherweise nur 43 betragen, ein Drittel davon ist 15, zwei Drittel sind 30, die absolute Majorität davon ist 16.

Ich kann mich daher nicht davon überzeugen lassen, daß es sich anders verhält.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Michel (H.-R. Graz): Die Wichtigkeit der Bürgermeisterwahl, welche der Abgeordnete Freiherr v. Hammer-Purgstall als Grund einer Abänderung des § 22 angeführt hat, ist schon im Gemeindestatute vom 8. December 1869 und in dem vorliegenden Entwurfe der Gemeinde-Ordnung anerkannt, nicht bloß dadurch, daß zur Wahl des Bürgermeisters die Anwesenheit einer gewissen relativen Zahl von Gemeinderäthen erforderlich ist, sondern überdies noch durch die Bestimmung des ersten Article desselben Paragraphen: „Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister. Zu dieser Wahlhandlung sind sämtliche Mitglieder des Gemeinderathes mit dem Beisatze einzuladen, daß jene, die ohne hinreichende Entschuldigung entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, in eine Geldbuße verfallen, welche der Gemeinderath bis 100 fl. ö. W. bemessen kann.“

Auch durch diese Bestimmung ist die Wichtigkeit dieses Wahlaectes nachdrücklich anerkannt; da sich nicht leicht Jemand einer Geldbuße unterziehen wird, ist dafür gesorgt, daß dieser Wahlaect nicht von einer zu geringen Anzahl von Gemeinderaths-Mitgliedern vorgenommen wird.

Wenn wir nun diese Bestimmung mit der im zweiten Article hinsichtlich der Anwesenheit von „zwei Dritteln“ in Verbindung bringen, so ist genügend dafür gesorgt, daß in diesem wichtigen Acte der Wille der Majorität des Gemeinderathes zur Geltung kommt.

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat sich zum Worte gemeldet.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich werde mich nicht in die Frage, ob zwei Drittel oder drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes bei der Bürgermeisterwahl anwesend sein sollen, einlassen, und mich nur auf wenige Worte beschränken, die ich rücksichtlich dieses Paragraphen vorzubringen habe.

Der § 22 spricht lediglich von der Wahl des Bürgermeisters; der darauf folgende § 23 von derjenigen der Vice-Bürgermeister. Der in dem in Berathung stehenden Paragraphen beabsichtigte Wahlmodus ist ein vom bisherigen vollkommen abweichender, ja er scheint nirgends angenommen zu sein, wo es sich überhaupt um die Wahl von Functionären handelt. Nach dieser Art der Wahl könnte es dahin kommen, daß eine Bürgermeisterwahl ohne Ende fortzusetzen ist und daß die Gemeinde Monate hindurch der leitenden Persönlichkeit entbehrt.

Ich glaube denn doch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Rücksichtnahme auf eine mögliche engere Wahl unmöglich außer Acht gelassen werden kann.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand der Herren zu sprechen?

Abg. Dr. v. **Schreiner** (St. Graz): Ich möchte gegen die Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall nur das vorbringen, daß ich glaube, daß er bei seiner Auslegung des § 22 einem Irrthume unterliegt, indem daselbst nicht, wie er anzunehmen scheint, gemeint ist, daß die absolute Majorität der beim Wahlaacte erschienenen Gemeinderaths-Mitglieder für die Wahl genüge, sondern daß die absolute Mehrheit sämmtlicher in der Gemeindevertretung befindlicher Mitglieder für die Wahl erforderlich ist.

Die bis jetzt geltende Gemeinde-Ordnung enthält einen etwas klareren Ausdruck, wenn sie sagt: „sämmtlicher Gemeinderaths-Mitglieder“, womit man nur alle Berufenen oder wenigstens die in der Gemeindevertretung Befindlichen verstehen kann.

Was die Bemerkung des Herrn Statthalters betreffs des Wahlmodus anlangt, könnte nur zur alleinigen Beruhigung dienen, daß bisher wenigstens dieser Wahlmodus, welcher in Graz besteht, noch zu keiner begründeten Besorgniß Anlaß gegeben hat. Der Landes-Ausschuß hat jedoch die Anschauung der Regierung dießbezüglich getheilt und den Gemeinderath Graz, wie ich mich erinnere, auf die mögliche Aenderung dieser Bestimmung des Gemeinde-statutes der Stadt Graz aufmerksam gemacht; der Gemeinderath Graz ist aber hierauf nicht eingegangen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter **Renschmidt:** Ich möchte nur die eben ausgesprochene Ansicht des Herrn Dr. Schreiner wiederholen, daß nämlich die Ansicht des Freiherrn v. Hammer-Purgstall vielleicht darauf beruht, daß er glaubt, es sei die absolute Majorität von diesen zwei Dritteln hinreichend; dieß ist aber nicht der Fall, sondern es ist die absolute Majorität sämmtlicher in der Gemeindevertretung befindlicher Mitglieder erforderlich; es müssen also zur Wahl des Bürgermeisters mindestens 22 Stimmen sich auf eine Person vereinigen.

Ich erlaube mir daher, die Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses zu empfehlen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung, und werde sie in der Weise vornehmen, daß ich vorerst das Alinea 2 mit Auslassung von „zwei Dritteln“ vorbehaltlich der Abstimmung über die Ein-

schaltung, dann die Einschaltung von „drei Vierteln“ nach dem Antrage des Freiherrn v. Hammer-Purgstall, und wenn dieser Antrag fallen sollte, die Einschaltung nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung bringen werde.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Freiherrn v. Hammer-Purgstall abgelehnt und der § 22 nach dem Ausschußantrage unverändert angenommen.)

Berichterstatter **Renschmidt** (liest den § 23 der Ausschußanträge). In diesem Paragraphen ist eine neue Bestimmung enthalten. Die §§ 24, 25, 26 sind unverändert geblieben; der § 27 enthält eine neue Bestimmung (liest denselben); die §§ 28 und 29 sind unverändert geblieben. Der § 30 enthält die neue Bestimmung, daß künftig beide Vice-Bürgermeister Mitglieder des Stadtrathes sind, während früher nur ein Vice-Bürgermeister in Vertretung des Bürgermeisters dem Stadtrathe angehörte.

Landeshauptmann: Die §§ 23 bis 29 sind nach dem Ausschußantrage angenommen.

Zum § 30 hat sich Seine Excellenz der Herr Statthalter zum Worte gemeldet.

Statthalter **Freiherr v. Kübeck:** Es wurde im Sonder-Ausschusse bereits darauf hingewiesen, daß der Bürgermeister in einer Weise mit Geschäften überbürdet sei, daß die Oberleitung des Stadtrathes für ihn geradezu eine große Last. Es ist dem hohen Hause nicht unbekannt, daß auch der Sonder-Ausschuß, der den Entwurf der Gemeinde-Ordnung der Stadt Graz im vorigen Jahre zu bearbeiten hatte, darauf hingewiesen hat, wie wünschenswerth es sei, daß der Stadtrath unter die Leitung eines Amtsleiters oder eines Amtsvorstandes, oder wie er immer heißen möge, gestellt werde, wie dieß in allen anderen Gemeinde-Ordnungen bestimmt ist.

Ich halte dieß für sehr wünschenswerth im Interesse der Gemeindeverwaltung, ich halte es in hohem Grade wünschenswerth im Interesse des jeweiligen Bürgermeisters, welcher, wenn ein geeigneter Amtsleiter an der Spitze des Stadtrathes, natürlich unter Oberleitung und Verantwortung des Bürgermeisters steht, in die Lage kommen wird, sich den wichtigsten Agenden der Gemeinde-Verwaltung in ausgedehnter und wenigstens nicht in so aufreibender Weise zuzuwenden, als dieß zur Stunde der Fall ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Rechbauer** (St. Graz): Die Einrichtung des Stadtrathes, wie die Gemeinde-Ordnung sie normirt, und wie sie auch früher bestanden hat, ist eine Schöpfung, die zu der Zeit, als ich die Ehre hatte, im Gemeinderathe Referent zu sein, gemacht worden ist, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, um den Dualismus

in der Administration, den für die ganze Entwicklung des Gemeindefewesens höchst schädlichen Dualismus zwischen Gemeinderath und Magistrat zu beseitigen, und eigentlich den Geist der Gemeinde-Ordnung, welche die Geschäftsführung in die Hände des Gemeinderathes gelegt, und den Magistrat nur als Exekutivorgan desselben unter der Leitung des Gemeinderathes hingestellt hat, wieder richtig zu stellen, weil nach den damaligen thatsächlichen Verhältnissen der Amtsleiter eigentlich der omnipotente Herr und der Gemeinderath nur Schleppträger desselben war.

Als ich zum ersten Male im Jahre 1850 die Ehre hatte, Gemeinderath zu werden, war es nahezu so, daß der Gemeinderath wirklich vom Amtsleiter dominiert wurde, eine Stellung, die so unwürdig erschien, daß sich vom Momente der Neuwahl des Gemeinderathes an im Gemeinderathe die lebhafteste Opposition gegen diese Stellung herausgebildet hat. Allein nur mit Mühe — weil sich alle eingelebten Uebelstände nicht so leicht beseitigen lassen — nur mit Mühe ist es gelungen, den Gemeinderath in eine würdige Position zu bringen, und den Amtsvorsteher auf den Platz zu stellen, welchen er als vollziehendes Organ einzunehmen berufen ist, das bloß die Befehle des Gemeinderathes auszuführen hat.

Es liegt in den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung, neben den Gemeinderath als beschließendes Organ der Gemeinde noch ein vollziehendes Organ zu setzen, welches theils aus autonomen — nämlich aus gewählten — theils aus angestellten Personen zusammengesetzt ist, und dieß ist der jetzige Stadtrath. In demselben haben Mitglieder des Gemeinderathes, freigewählte Gemeindevertreter, Sitz und Stimme, gleich wie die juristisch gebildeten und angestellten Referenten. Dieß ist eine Einrichtung, welche auch in der politischen Verwaltung sehr zweckmäßig wäre, wenn es nämlich dazu käme — und ich hoffe, es wird dazu kommen — daß auch unsere politischen Vertretungen aus zwei solchen Elementen zusammengesetzt sind, daß politische Beamte und gewählte Vertreter gemeinsam die Angelegenheiten zu führen und anstatt des jetzt bestehenden Dualismus einzutreten haben.

Diese Einrichtung wurde damals eingeführt, und ich habe mir als Referent Mühe gegeben, sie durchzuführen, und sie hat sich bis jetzt vortheilhaft bewährt; im Stadtrathe sitzen jetzt sechs Gemeinderäthe und eine entsprechende Anzahl von Referenten.

Ich würde es im höchsten Grade beklagen, wenn der Gemeinderath wieder auf die frühere bureaukratische Einrichtung des ehemaligen Magistrates zurückgreifen würde, die sich hier durchaus nicht bewährt hat; und ich muß in allererster Linie den Gemeinderath selbst als Wächter seiner

Interessen betrachten, und der Gemeinderath hat sich entschieden dagegen ausgesprochen, daß wieder solche Amtsvorsteher angestellt werden, wie sie bereits bestanden haben.

Ich habe bereits früher erklärt, daß ich nur deshalb nicht dagegen aufträte, daß in die neue Gemeinde-Ordnung veraltete Institutionen herübergenommen werden, weil der Gemeinderath selbst den § 6 in die Gemeinde-Ordnung aufzunehmen beantragt hat.

Ich würde es aber noch für eine größere Oetrovirung ansehen, wenn der Landtag dem Gemeinderathe seinem Antrage im § 30 gegenüber einen Amtsvorsteher für den Stadtrath aufdrängen, und eine Bestimmung in diesen Paragraphen aufnehmen wollte, nach welcher ein ernannter und fix angestellter Amtsvorsteher die Leitung der Geschäfte über sich hätte.

Ich glaube, der Gemeinderath und der Bürgermeister sind verantwortlich für die ganze Geschäftsführung, und der Gemeinderath wird die nöthigen Organe bestellen, damit die Verwaltung im Sinne des Gemeinderathes stattfindet.

Ein sogenannter Amtsvorsteher ist in keiner Weise nöthig, weil die Verantwortung beim Bürgermeister liegt, dessen Sache es ist, dafür zu sorgen, daß die tüchtigsten Gemeinderäthe für den Stadtrath bestellt werden, welche in unmittelbarer Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäftsführung leiten; dem Bürgermeister steht es auch frei, einen Kanzleidirector auf beliebigen Widerruf zu bestellen; aber einen solchen Amtsleiter, wie wir ihn gehabt haben, würde ich im Interesse des Gemeindefewesens in keiner Weise wünschen.

Ueberhaupt glaube ich, nachdem die Gemeinde zunächst berufen ist, ihre Interessen zu vertreten, nachdem sie im § 30 keinen Amtsvorsteher proponiert, und der Stadtrath seit Jahren besteht und sich vollständig bewährt hat, daß der Landtag keinen Grund hat, gegen diese Bestimmung aufzutreten.

Wir sollten daher ohne weiteres dem § 30 in der vorliegenden Fassung unsere Zustimmung geben.

(Hierauf werden die §§ 30 bis 33 nach den Ausschlußanträgen angenommen.)

Berichterstatter **Renschmidt** (liest den § 34 der Ausschlußanträge aus Beilage Nr. 21).

Landeshauptmann: Zu diesem Paragraphen hat Se. Excellenz der Herr Statthalter das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** In diesem Paragraphen wird von Seite der Regierung ein Moment vermisst, welches nicht ohne Bedeutung ist.

Es wird hier bezüglich der Entlassung von Gemeindebeamten die Unterstellung unter die Vorschriften für die

Entlassung von Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden ausgesprochen. Es wäre jedenfalls von einiger Bedeutung, wenn die Dienstpragmatik, auf welche in diesem Paragraphen für die Zukunft hingewiesen wird, denn doch nicht in solcher Weise festgesetzt würde, daß sie lediglich von den Beschlüssen des Gemeinderathes allein abhängig gemacht wird. Es ist dieß insofern von einiger Wichtigkeit und muß für die Regierung auch einige Bedeutung gewinnen, nachdem bisher von Seite der Regierung vollkommene Reciprocität rücksichtlich jener Beamten, die in Gemeindefirsten waren, gehandhabt wurde.

Dieses Moment ist, wie ich glaube, doch von solcher Bedeutung, daß bei Feststellung einer Dienstpragmatik auf eine einigermaßen zu statuierende Theilnahme von Seite der Regierung Rücksicht zu nehmen wäre.

(Bei der Abstimmung werden die § 34 bis 36 nach den Ausschüßanträgen angenommen.)

Berichterstatler **Renschmidt**: Im § 37 ist Seitens des Sonder-Ausschusses am Landes-Ausschüßantrage eine Abänderung vorgenommen worden; er lautet (liest den § 37 der Ausschüßanträge aus Beilage Nr. 52).

(Bei der Abstimmung werden die §§ 37, 38 und 39 nach den Ausschüßanträgen angenommen.)

Im § 40 wurde Seitens des Ausschusses die Bestimmung in der lit. c etwas präcisirt; die Rechte des Gemeinderathes sind dadurch nicht vermindert worden, sondern es wurde nur sein Wirkungskreis ausdrücklich begrenzt.

(Die §§ 40 bis 45 werden ohne Debatte nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.)

Den § 46 beantragt der Sonder-Ausschüß in folgender Fassung (liest den § 46 aus Beilage Nr. 21)

Landeshauptmann: Zum § 46 hat Se. Excellenz der Herr Statthalter das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Der Artikel 18 der allgemeinen Grundsätze über das Gemeindefirsten gewährt den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde das Recht, sich in jenen Fällen, wo sie sich gekränkt erachten, auch an die Staatsverwaltung zu wenden, insofern die bestehenden Gesetze fehlerhaft angewendet worden sind.

Der Grundsatz, daß die Staatsverwaltung bei Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinde, durch welche bestehende Rechte verletzt, oder Gesetze fehlerhaft angewendet werden, mit zu entscheiden habe, hat auch in neueren Gemeinde-Ordnungen — ich weise auf die Gemeinde-Ordnungen Cilli und Marburg hin — Anwendung gefunden.

Weder in der früheren Gemeinde-Ordnung von Graz noch in der gegenwärtigen ist auf diesen allgemeinen Grundsatz Rücksicht genommen worden.

Es will damit durchaus nicht irgend eine Einengung der Rechte des Gemeinderathes beabsichtigt werden; die Regierung hat nur das vor Augen, daß das Recht des Einzelnen geschützt werde, wo er sich in seinem Rechte verletzt oder die Gesetze fehlerhaft angewendet glaubt.

Deshalb muß die Regierung es wünschenswerth erachten, daß auf den Grundsatz, welcher im Artikel 18 der allgemeinen Grundsätze über das Gemeindefirsten ausgesprochen ist, auch in der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz geeignete Rücksicht genommen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Michel** (H.-R. Graz): Ich glaube allerdings, daß auf jenen allgemeinen Grundsatz auch bei Abfassung eines Gemeindefirstates für die Stadt Graz Rücksicht genommen werden muß; ich glaube aber auch andererseits, daß auf denselben bereits Rücksicht genommen wurde, nämlich im vorletzten Paragraphen sowohl der noch heute bestehenden Gemeinde-Ordnung, als des vorliegenden Entwurfes. Es bespricht nämlich der Abschnitt 4 das „Verhältniß der Gemeinde zur Staatsverwaltung und zur Landesvertretung“, und der § 70 spricht vom Verhältnisse der Gemeinde zur Staatsverwaltung, und es wird daselbst ausgesprochen, daß die Staatsverwaltung das Aufsichtsrecht über die Stadtgemeinde dahin übt, „daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und gegen die bestehenden Gesetze vorgehe“. Und es ist weiters gesagt, daß in Folge dessen die Statthalterei berechtigt ist, „wenn der Gemeinderath Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen“.

In diesen Bestimmungen, an denen auch durch den Entwurf des neuen Statutes nichts geändert wird, scheint mir dem Rechnung getragen, was die Grundsätze vom 5. März 1862 über das Verhältniß der Gemeinden zur Staatsverwaltung ausgesprochen haben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich glaube, daß dieser Hinweis auf den vorletzten Paragraphen des vorliegenden Entwurfes nicht genügt, indem dieser Paragraph den Bestimmungen, auf welche ich hingedeutet habe, nicht so ganz entspricht.

In den vom Herrn Vorredner angeführten Fällen handelt es sich um das Staats-Aufsichtsrecht, um das Recht der Sistirung, während es sich in den von mir angedeuteten Fällen um den Schutz, der dem Einzelnen zu Theil werden soll, dem das Recht im Entscheidungswege werden soll, handelt, ohne daß er gezwungen ist, sehr weitwendige Verhandlungen durchzumachen.

Im Uebrigen erlaube ich mir, mich lediglich darauf zu berufen, was ich vor wenigen Jahren in diesem h. Hause anlässlich einer anderen Gemeinde-Ordnung über diesen Gegenstand anzudeuten die Ehre hatte.

(Bei der Abstimmung wird der § 46 in der Fassung des Sonder-Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter **Kemtschmidt** (liest § 47 nach den Anträgen des Sonder-Ausschusses aus Beilage Nr. 52 bis inclusive lit. g.)

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich glaube zu dem dritten Absätze des Punktes g Folgendes bemerken zu sollen. Es sind in diesem Absätze die Ausdrücke: „Stammvermögen“ und „Stammgut“ beibehalten worden. Es dürfte unstreitig dem Zwecke, der hier verfolgt wird, besser entsprechen, wenn die Ausdrücke, welche in dem ersten Alinea dieses Absatzes gebraucht werden, auch hier beibehalten werden, die Ausdrücke nämlich: „Gemeindevermögen“ und „Gemeindegut“. Es ist dieß meines Erachtens um so einleuchtender, weil es einigermassen zweifelhaft sein dürfte, was unter Stammvermögen und unter Stammgut zu subsumiren sei. Um dieses festzustellen, würde es vielleicht jedesmal eines besonderen Beschlusses bedürfen. Es kann daher wohl keiner Schwierigkeit unterliegen, diese beiden Ausdrücke durch die bereits früher gebrauchten: „Gemeindevermögen“ und „Gemeindegut“ zu ersetzen.

(§§ 47 bis 69 incl. werden ohne Debatte unverändert nach den Anträgen des Ausschusses angenommen, nachdem der Berichterstatter im § 62 einen Druckfehler dahin berichtigt, daß es in der zweiten Zeile des § 62 anstatt: „unmittelbare“ richtig heißen soll: „unmittelbar“; ferner in demselben Paragraphen, sowie im § 65 anstatt der Citation: „§ 40 lit. e“ richtig zu citiren sei: „§ 40 lit. c.“)

Berichterstatter **Kemtschmidt**: § 70.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Es ist in der neuen Gemeinde-Gesetzgebung ein Standpunkt eingehalten worden, der auch dem h. Hause bereits aus den Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnungen der Städte Gills und Marburg bekannt ist. Es ist dieß ein allgemeiner Standpunkt welcher sich daher keineswegs gegen irgend eine Stadtvertretung speciell, also insbesondere auch nicht gegen die Gemeindevertretung von Graz wendet. Ich meine damit jenen Standpunkt, welchen ich auch ausdrücklich betont wissen möchte, daß bei Unterlassung oder Verweigerung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen oder Verpflichtungen von Seite der Regierung auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen sei. Dieser Grundsatz hat in sämtlichen neueren Gemeinde-Ordnungen Eingang gefunden, und wurde vom h. Hause schon zweimal acceptirt. Ich erlaube mir, nachdem diesem Grundsatz

in dem vorliegenden Entwurfe nicht Rechnung getragen wird, darauf hinzuweisen, und empfehle die geneigte Rücksichtnahme auf diese meine Bemerkung.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu § 70 das Wort? (Niemand meldet sich.) Oder zu § 71? (Nach einer Pause): Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die §§ 70 und 71 und damit auch die Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz für angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, über das Einführungs-gesetz die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Kemtschmidt** (liest Art. I, II, III, sowie Titel und Eingang des Einführungs-gesetzes aus Beilage Nr. 21).

(Das Einführungs-gesetz wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Damit erledigen sich auch die beiden auf diesen Gegenstand Bezug habenden Petitionen des deutschen Vereines in Graz und des Bürgervereines in Graz.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition der Bürger des Marktes Hohenegg um Trennung dieses Marktes ohne die Gegend Hohenegg von der gleichnamigen Ortsgemeinde, und über den hierauf bezüglichen, in der 10. Sitzung vom 21. April l. J. vom h. Landtage obigem Sonder-Ausschusse zugewiesenen Antrag des Herrn Dr. Keder mann und Genossen. (Beilage Nr. 42.)

(Beilage Nr. 51.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Serman** (von der Tribüne): Die Ortsgemeinde Hohenegg besteht aus sechs Steuergemeinden, darunter aus der Katastralgemeinde Markt Hohenegg, welche für sich wieder aus zwei Ortschaften besteht, nämlich dem Markte mit 79 Häusern und der Gegend Hohenegg mit 107 Häusern.

Schon vor mehreren Jahren wurden 100 Bürger von Hohenegg um die Ausscheidung der Steuergemeinde (des Marktes und der Gegend) Hohenegg aus dem Verbande der gleichnamigen Ortsgemeinde und Constituirung dieser Steuergemeinde als selbstständigen Ortsgemeinde bittlich. Da aber die Inassen der Ortschaft Gegend Hohenegg in solchem Falle ihrem Verbleiben beim Markte Hohenegg widerstrebten, so restringirten sie ihr Begehren dahin, daß der Markt für sich allein zu einer selbstständigen Ortsgemeinde constituirte werde. Hierüber hat der hohe Landtag im Jahre 1873 einen Gesetzentwurf dahin beschloffen, daß die Steuergemeinde Markt Hohenegg, nämlich Markt und

Gegend Hohenegg, aus dem Verbande der Ortsgemeinde Hohenegg ausgeschieden, und als eigene Ortsgemeinde constituirt werde. Dieser Gesetzentwurf erhielt die Allerhöchste Sanction nicht, weil dadurch dem Motive der Trennung, nämlich den divergirenden Interessen der Markt- und Landbevölkerung nicht Rechnung getragen sei, und weil die Annahme des Gesetzentwurfes auf der unrichtigen Voraussetzung beruhe, daß die Trennung der Gegend Hohenegg vom Markte gleichen Namens, welche zusammen eine Katastralgemeinde bilden, unzulässig sei. Dieß veranlaßte die Bürger des Marktes Hohenegg, sich abermals, und zwar an den gegenwärtig tagenden Landtag mit einer Petition zu wenden, in der sie um die Ausscheidung aus der Ortsgemeinde Hohenegg bitten. Ein Gleiches bezweckt ein Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Neckermann und Genossen, welcher ebenfalls dem Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesen worden ist. Der Sonder-Ausschuß hat diese Angelegenheit geprüft, konnte jedoch zu einer meritorischen Entscheidung im Gegenstande nicht gelangen, weil erstens sämtliche auf den Gegenstand Bezug habenden Acten nicht vorlagen, daher auch nicht der Umfang der Gegend Hohenegg und die Grenze zwischen den beiden Ortschaften klar gestellt werden konnte, und weil ferner, was die Hauptsache ist, eine Auseinandersetzung des Vermögens zwischen den zu trennenden, die Steuergemeinde Hohenegg bildenden beiden Ortschaften, Markt und Gegend Hohenegg, nicht vorliegt.

Er stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde die Petition der Bürger des Marktes Hohenegg und der Antrag der Herren Dr. Neckermann und Genossen (Beil. Nr. 42) um Trennung der Steuergemeinde Markt Hohenegg mit Ausschluß der dazu gehörigen Ortschaft Gegend Hohenegg von der Ortsgemeinde gleichen Namens dem Landes-Ausschusse zur Veranlassung der entsprechenden Erhebungen und Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.“

Abg. Dr. Neckermann (St.-G. Cilli): Ich würde es im Interesse der Bewohner des Marktes Hohenegg sehr beklagen, wenn das h. Haus dem eben vernommenen Antrage beistimmen wollte, einerseits deshalb, weil dann die Bewohner des Marktes gezwungen würden, noch ein Jahr lang in der für sie so höchst peinlichen Zwangslage zu verbleiben, und weil dann zu befürchten wäre, daß die Erledigung dieses wirklich schon zur Landtags-Seeschlange gewordenen Gegenstandes auch im nächsten Jahre wieder durch einen neuerlichen kleinlichen Umstand scheitern könnte, andererseits, weil ich die Ueberzeugung habe, daß die

Motive, mit welchen der geehrte Sonder-Ausschuß seinen Antrag begründet, nicht zutreffend sind.

Meine Herren! Der Sonder-Ausschuß sagt, es seien ihm nicht sämtliche Acten über den Gegenstand vorgelegen, und vor Allem habe noch keine Vermögens-Auseinandersetzung zwischen den zu trennenden Gemeinden stattgefunden. Hätte es dem Sonder-Ausschusse beliebt, was auch vollkommen der Natur der Sache gemäß gewesen wäre, und worum ich auch angesucht habe, mich, den Antragsteller, als Experten beizuziehen, so wäre ich in der Lage gewesen, den geehrten Ausschuß darüber aufzuklären, wo sich die Acten befinden, daß sie vorhanden sind, und zwar theilweise in den Händen der Regierung, und auch darüber, daß eine Vermögens-Auseinandersetzung stattgefunden hat in einer Weise, wie sie vollkommen hinreicht, um die Annahme des von mir und meinen Genossen eingebrachten Gesetzesantrages zu ermöglichen. Ich kann mich daher dem Antrage des Sonder-Ausschusses nicht anschließen, sondern würde vielmehr das h. Haus bitten, noch heute in die Vollberathung des von mir beantragten Gesetzentwurfes einzugehen. Ich werde nur eine kurze Begründung dieses meines Antrages geben und zwar in möglichst sachlicher Form.

Schon durch sechs Jahre suchen die Bewohner des Marktes Hohenegg ihr Recht und finden es nicht. Was begehren sie denn? Sie begehren einfach die Ausführung der §§ 3 und 4 des Gemeindegesetzes vom 2. Mai 1864. § 3 dieses Gesetzes lautet (liest):

„Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in Eine Gemeinde vereinigt wurden, können durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituirt werden, wenn jede dieser auseinanderzulegenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen besitzt.“

Dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.“

Es ist auf diese Weise die Trennung von Gemeinden nicht abhängig von einem Gemeindebeschlusse, auch nicht abhängig von dem Willen des Bürgermeisters, wie sich die Meinung im Jahre 1872 eingedrängt hat, noch auch abhängig von einem Plebiscit, sondern die Bewohner brauchen nur, wie sie dieß schon in ihren häufigen Petitionen gethan haben, um die Ausscheidung aus einer Ortsgemeinde bittlich zu werden, und es kann ihnen dieß durch ein Landesgesetz gewährt werden.

Es ist schon im Motivenberichte aus dem Jahre 1873 hinreichend erörtert, daß der Markt Hohenegg lebensfähig sei und die Mittel besitze zur Erfüllung, sowohl der ihm

aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden als der eigenen Verpflichtungen. Wenn ich mir erlaube, zu bemerken, daß der Markt Hohenegg mit den übrigen Theilen der jetzigen Ortsgemeinde Hohenegg mit Einschluß der Ortschaft Gegend Hohenegg kein anderes gemeinsames Vermögen besitzt, als eine Obligation von 3500 fl. und die betreffenden Umlagen, so möchte ich daran anknüpfend einige Ziffern und Daten hier anführen.

Der Markt Hohenegg als landesfürstlicher Markt hatte seinen eigenen Magistrat, wie ich schon erwähnte, hatte sein eigenes Grundbuch, sein eigenes Syndikat und hatte auch eigenes Vermögen. Dieser Markt ist noch jetzt als solcher ohne die Gegend Hohenegg berechtigt, in der Curie der Städte und Märkte sowohl in den Landtag, als in den Reichsrath zu wählen. Es ist dieß noch das einzige Recht, welches dem Markte Hohenegg geblieben ist, nachdem er von der Ausübung aller übrigen Rechte der Gemeindegesetzgebung von den Bewohnern der übrigen Theile der jetzigen Ortsgemeinde, dadurch daß seine Bürger stets überstimmt werden, fast ausgeschlossen ist. Die Ortschaft Gegend Hohenegg, hat an diesem Vermögen keinen Antheil, und zwar erhellt das daraus, daß dieses Vermögen nach § 66 des Gemeindegesetzes durch ein eigenes Verwaltungs-Comité, welches bloß aus Bürgern des Marktes gewählt wird, verwaltet wird. Dieses Comité hat eine Rechnung über die Gebahrung mit dem Vermögen während der letzten 12 Jahre der h. Regierung vorgelegt, aus welcher Rechnung ersichtlich sein muß, daß dieses Vermögen dem Markte Hohenegg allein und nicht etwa gemeinsam mit irgend einem Theile der jetzigen Ortsgemeinde gehört. Das Vermögen besteht aus 3090 fl. in Capitalien und dem unbestrittenen Eigenthumsrechte an dem Magistratsgebäude und den Nebengebäuden und, wie gesagt, in dem Miteigenthumsrechte an der National-Obligation im Betrage von 3500 fl., welche der Markt gemeinsam mit den übrigen Theilen der Ortsgemeinde besitzt. Es ist daher, glaube ich, eine weitere Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse vollkommen überflüssig. Die Regierung sowohl als der Landes-Ausschuß wird kein anderes Resultat erzielen können, als durch die von mir angeführten Ziffern gegeben ist; ein Beschluß des Gemeinde-Ausschusses über die Auseinanderlegung dieses gemeinsamen Vermögens wurde bereits am 3. November 1872 gefaßt, und zwar dahin, es sei dieses Vermögen einfach auf Grundlage des Steuerguldens auseinander zu legen. In dieser Richtung, glaube ich, kann der erbetenen Trennung nichts entgegen stehen. Was aber die Trennung der Katastral-Gemeinde Markt Hohenegg, wozu auch die Ortschaft Gegend Hohenegg gehört, betrifft, so spricht eben

der Erlaß des Ministeriums des Innern, welcher durch Se. Excellenz den Herrn Statthalter uns mitgetheilt wurde, sich ausdrücklich dahin aus, daß dieser Trennung nichts im Wege stehe. Auch der § 4 des Gemeindegesetzes lautet (liest):

„Zu Aenderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist nebst der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landes-Ausschusses erforderlich.“

Die Gemeinde, das heißt der Markt Hohenegg, hat nun über Aufforderung der Regierung vom 6. October v. J., welche Aufforderung besagte, daß die Regierung, respective die Finanz-Landes-Direction nicht in der Lage sei, die technischen Operate zur Trennung dieser Katastral-Gemeinde beizuschaffen, daher die Gemeinde selbst solche schleunigst vorlegen müsse, dieselben auch bereits vor 7 Monaten überreicht. Bei diesem Sachverhalte stellt also auch die Regierung der angesuchten Trennung kein Hinderniß mehr entgegen. Nachdem nun somit alle Hindernisse entfernt sind, sehe ich keinen Grund, warum das h. Haus Bedenken tragen sollte, schon heute in die Vollberathung des von mir und meinen Genossen beantragten Gesetzentwurfes einzugehen. Ich würde mir daher den Antrag zu stellen erlauben, daß das h. Haus unter Ablehnung des von dem Gemeinde-Ausschusse gestellten Antrages heute schon in die Vollberathung des von mir vorgelegten Gesetzentwurfes einzugehen beschließen möge.

Landeshauptmann: Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Necker mann entgegen dem Antrage des Ausschusses einen Antrag dahin stellt, es sei sofort in die Vollberathung des von ihm beantragten Gesetzentwurfes einzugehen, so werde ich diesen Antrag zunächst zur Unterstützung bringen.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Wannisch (St.-G. Bruck): Ich habe auf die Bemerkungen meines geehrten Freundes und Vorredners nur Folgendes zu bemerken. Es ist vollkommen richtig, daß er sich mir als dem Obmanne des Gemeinde-Ausschusses gegenüber bereit erklärt hat, dem Gemeinde-Ausschusse, wenn derselbe zu der Berathung des von ihm wegen Ausscheidung des Marktes Hohenegg aus der gleichnamigen Ortsgemeinde gestellten Antrages gelangen sollte, als Experte Aufklärungen zu ertheilen. Ich habe diese seine Erklärung auch dem Sonder-Ausschusse mitgetheilt, welcher jedoch das Anerbieten des Herrn Antragstellers nicht zu acceptiren gefunden hat, da, wenn selbst die Daten, die der Herr Antragsteller heute geliefert hat, von dem Aus-

schüsse als ganz unanfechtbar hätten angesehen werden wollen, dem Ausschusse doch nicht die authentischen Belege hiefür vorgelegen wären, und der Ausschuss auch bei der voraussichtlich kurzen Dauer der Session nicht die Aussicht hatte, sich die nöthigen Behelfe verschaffen zu können und andererseits auch von Seite der h. Regierung versichert wurde, daß die bezüglichlichen Acten nicht mehr in ihrer Disposition stehen, sondern erst requirirt werden müßten. Bei diesem Sachverhalte schien die Einladung des geehrten Herrn Vorredners nicht nothwendig, und es wurde vom Ausschusse der Beschluß gefaßt, welcher heute dem h. Hause vorliegt.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Herman: Der Herr Antragsteller gibt Alles zu, was der Sonder-Ausschuss als Motiv seines Antrages angegeben hat, nämlich, daß die auf den Gegenstand Bezug habenden Acten nicht vorliegen, und daß eine Auseinandersetzung des Vermögens zwischen den beiden Ortschaften der Steuergemeinde Markt Hohenegg nicht erfolgt sei. Er hat zwar diese Vermögensverhältnisse auseinandergelegt, aber eben diese Auseinandersetzung ist es, welche das hohe Haus bestimmen dürfte, den Gegenstand mit Vorsicht zu behandeln. Laut des Berichtes zum Gesetzentwurfe vom Jahre 1873 hat die Steuergemeinde Hohenegg ein Vermögen, wovon die Rente gegen 900 fl. beträgt. Die eine Ortschaft umfaßt 107, die andere 79 Häuser, und es dürfte denn doch nicht angehen, diese beiden, integrierende Bestandtheile der Steuergemeinde bildenden Ortschaften, ohne sie auch nur zu hören, und ohne eine Vermögens-Auseinandersetzung auseinanderzulegen. Es wurde gesagt, es habe eine Vermögens-Auseinandersetzung stattgefunden, man habe sich auf die Theilung des Vermögens nach dem Verhältnisse des Steuerguldens geeinigt. Diese Auseinandersetzung hat jedoch nur zwischen der ganzen Steuergemeinde und den übrigen Theilen der Ortsgemeinde stattgefunden; zwischen den beiden Theilen der Steuergemeinde selbst aber, die jetzt von einander zu trennen sind, hat eine solche Auseinandersetzung nicht stattgefunden.

Der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Neckermann und Genossen ist nichts Anderes als eine Reproducierung des früher erwähnten, in dieser Angelegenheit im Jahre 1873 beschlossenen Gesetzentwurfes, mit der einzigen Ausnahme der Ersetzung des Passus im § 1 („Markt sammt Ortschaft Gegend Hohenegg“) durch jenen: „ohne die Ortschaft Gegend Hohenegg“. Dieser Antrag ist, wie er vorliegt, heute nicht annehmbar, denn heute ist zu einer solchen Trennung von Gemeinden nicht mehr ein Landesgesetz, sondern nur ein Landtagsbeschluß erforderlich, und schon aus diesem Grunde kann ich nur nochmals den Antrag des Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Ich muß zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen, da derselbe ein vertagender ist. Sollte er abgelehnt werden, gelangt nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Neckermann der von ihm beantragte Gesetzentwurf zur Special-Debatte.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Sonder-Ausschusses abgelehnt.)

Nachdem der Antrag des Sonder-Ausschusses abgelehnt ist, sollte ein Berichterstatter die Verhandlung über den vom Abgeordneten Dr. Neckermann beantragten Gesetzentwurf einleiten. Wer aber jetzt der Berichterstatter ist, weiß ich nicht.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Herman: Ich kann dem h. Hause diesen Gesetzentwurf nicht als Berichterstatter empfehlen. Der Herr Abgeordnete Dr. Neckermann hat einen Gesetzentwurf in Antrag gebracht, während doch im vorliegenden Falle nur ein Landtagsbeschluß erfordert wird.

Landeshauptmann: Es ist auch meine Ansicht, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Neckermann in der Form des vorliegenden Gesetzentwurfes heute nicht zur Verhandlung kommen kann.

Abg. Dr. Neckermann (St.-G. Cilli): Ich beantrage, daß der von mir vorgelegte Gesetzentwurf nochmals an den Gemeinde-Ausschuss zurückgewiesen werde.

Landeshauptmann: Ich werde demgemäß den Gesetzentwurf dem Gemeinde-Ausschusse zur nochmaligen Vorberathung überweisen.

Abg. Dr. Rechbauer (St. Graz): Ich bitte, Herr Landeshauptmann! Der Gesetzentwurf war ja bereits Gegenstand der Berathungen des Gemeinde-Ausschusses. Der Gemeinde-Ausschuss hat über denselben Berathung gepflogen und beantragt heute dessen Ablehnung. Dem entgegen beantragt Herr Dr. Neckermann, es möge sofort in die Vollberathung des Gesetzentwurfes eingegangen werden, und das geht ganz wohl an, weil der Gegenstand bereits einem Ausschusse zugewiesen war, und wenn auch der Ausschuss auf den Antrag nicht einzugehen findet, so kann doch das h. Haus selbst anderer Ansicht sein. Es scheint mir daher gar nicht nothwendig, den Gesetzentwurf nochmals an den Ausschuss zurückzuweisen, sondern ich bin der Ansicht, daß er sofort in Verhandlung genommen werden kann.

Abg. Wannisch (St.-G. Bruck): Es kann uns doch nur daran gelegen sein, daß wir bezüglich dieses Gegenstandes einmal zu einem Ende kommen. Nun hat uns der Herr Antragsteller die Aussicht eröffnet, daß die Acten und Behelfe existiren, und nachdem der Landtag doch noch einige, wenn auch nicht lange Zeit mehr tagen wird, und

es daher der Regierung, nachdem sie bereits die Nachsuche um die Acten, wo sie hingekommen sind, eingeleitet hat, möglich sein dürfte, die Acten auch wieder zu erhaschen und zu bekommen, wird der Ausschuss vielleicht, wenn der Gegenstand an denselben zurückgeleitet wird und ihm die Behelfe vorliegen, entsprechend den Wünschen des Herrn Dr. Neckermann, einen Antrag zu stellen in der Lage sein. Er konnte sich bisher dazu nicht entschließen, weil thatsächlich von allen Behelfen, insbesondere von denen, welche eine Vermögens-Auseinandersehung nachweisen könnten, nichts vorgelegen ist. Es wurde zwar von dem anwesenden Herrn Regierungsvertreter versichert, die Acten seien alle dagewesen, sie seien jedoch, nachdem der Erlass des Ministeriums, welcher dem h. Hause auch mitgetheilt wurde, herabgelangt war, wieder an die betreffenden Organe zurückgeleitet worden, und so sind die Acten der Regierung wieder aus den Händen gekommen. Das ist auch ganz natürlich, und wir konnten bei diesem Sachverhalte nichts Anderes beschließen, als, es sei die Vorlage dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session abzutreten, da wir es nicht für möglich halten konnten, daß innerhalb der kurzen Dauer der Session das Actenmateriale noch herbeigeschafft werden könnte. Jetzt wird uns versichert, daß dieß noch möglich sei, und ist die Actenlage so, wie sie der Herr Antragsteller mittheilt, richtig, wird, glaube ich, der Sonder-Ausschuss kein Bedenken tragen, dem Antrage seine Zustimmung zu geben.

Ich muß noch weiter constatiren, daß, wenn auch rücksichtlich der Trennung der Gemeinden nicht die Zustimmung der betreffenden Ortsgemeinde erforderlich ist, so ist doch die Einvernehmung sämtlicher Wahlberechtigten im Sinne des § 75 der Gemeinde-Ordnung rücksichtlich der Auseinandersehung des Vermögens nothwendig; denn welcher Theil ein Vermögen hat und welcher keinen Antheil daran hat, ist nicht festgestellt nachgewiesen, und es müßte der Herr Antragsteller, wenn sein Antrag dem Ausschusse zugewiesen wird, auch darüber die Belege beizuschaffen in der Lage sein.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich bin dem geehrten Herrn Vorredner sehr dankbar dafür, daß er so gütig war, eine Anschauung, die sich im ersten Momente der Mittheilung hat festwurzeln können, zu rectificiren. Es ist mit den Acten so verfahren worden, wie zuletzt von dem geehrten Herrn Vorredner angedeutet worden ist. Als die Entscheidung, rücksichtlich die Nicht-Sanctionirung des im Vorjahre beschlossenen Gesetzentwurfes herablangte, habe ich selbstverständlich an die betreffenden Behörden, sowohl die landesfürstlichen als die autonomen, die ihnen zuständigen Acten wieder zurückgesendet. Es war daher keinesfalls eine lange Nachsuche, um die Acten wieder zu er-

haschen, nothwendig, sondern es hat sich die Statthalterei einfach an die betreffenden Behörden gewendet, und ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß ich — wenn ich nicht irre — zwei Tage, nachdem der Beschluß von Seite des geehrten Sonder-Ausschusses gefaßt worden war, bereits in der Lage war, dem hohen Landes-Ausschusse die Acten, wie sie bei den landesfürstlichen Behörden vorhanden sind, zur entsprechenden weiteren Benützung zu übermitteln. Ich glaube doch beifügen zu müssen, daß diesen Acten das Protokoll vom November 1872 nicht beigelegt ist, ich daher vermuthen muß, daß dieses Protokoll, wenn es überhaupt eine Auseinandersehung der Vermögensschaften enthält, was ich nicht mit Bestimmtheit annehmen zu können glaube, nunmehr in Händen des betreffenden autonomen Organes sich befinden muß.

Abg. Dr. Rehbauer (St. Graz): Nach dem Berichte, wie er vom Gemeinde-Ausschusse vorgelegt worden ist, ist das im Jahre 1873 vom Landtage beschlossene Gesetz deßhalb nicht sanctionirt worden, weil die beschlossene Art der Ausscheidung weder dem entschieden kundgegebenen Wunsche der Bevölkerung entsprochen, noch die Veranlassung zur Trennung überhaupt, nämlich die divergirenden Interessen der Markt- und Landbevölkerung, behoben worden sei. Der neue Antrag geht dahin, daß diesen Bedenken Rechnung getragen werden solle, indem die Trennung des Marktes Hohenegg von der mit ihm eine Katastralgemeinde bildenden Ortschaft Gegend Hohenegg und so dann erst die Trennung des Marktes Hohenegg von der gleichnamigen Ortsgemeinde beantragt wird.

Es sind damit die Hindernisse behoben, welche der Sanctionirung des früher beschlossenen Gesetzes entgegenstanden. Ich muß vorausschicken, daß in der Note der k. k. Statthalterei ausdrücklich bemerkt wird, daß die Trennung der Ortschaft Gegend Hohenegg von der Katastralgemeinde Markt Hohenegg kein Grund sein könne, die Sanctionirung eines Gesetzes, das die Trennung des Marktes Hohenegg von der gleichnamigen Ortsgemeinde bezweckt, zu verhindern. Der Landtag hat nun bereits im vorigen Jahre die Trennung des Marktes Hohenegg, nur in seiner Vereinigung mit der Ortschaft Gegend Hohenegg, von der Ortsgemeinde Hohenegg beschlossen, und ich kann nicht glauben, daß jezt noch so vielfache Erhebungen nothwendig sein sollten, um die Verhältnisse der zu trennenden Gemeinden klarzustellen. Es ist daher das einzige Hinderniß, das der Erfüllung des Wunsches der um Abhilfe petitionirenden Bürger entgegensteht, nach dem Berichte des Gemeinde-Ausschusses selbst nur ein formelles. Es bedarf nämlich nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen, um die in Rede stehende Trennung der Ortsgemeinde Hohenegg anzubahnen, keines Landesgesetzes, son-

bern einfach nur eines Landtagsbeschlusses, und nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Neckermann heute als Gesetz vorliegt, so ist jedenfalls eine Modification desselben nothwendig; diese ist freilich bisher vom Herrn Antragsteller nicht vorgenommen worden, und darum wird, glaube ich, nichts übrig bleiben, als den Antrag, da er nicht so gestellt wurde, als er den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gestellt werden sollte, dem Gemeinde-Ausschusse zur nochmaligen Prüfung und Abänderung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß dieß wohl selbstverständlich ist, nachdem der Antrag des Sonder-Ausschusses abgelehnt wurde und nun ein Antrag zur Specialberatung vorliegt, der formell verfehlt ist. Daß der Antrag bereits einmal im Gemeinde-Ausschusse berathen wurde, kann um so weniger die nochmalige Verweisung an denselben Ausschuss hindern, als von Seite des Ausschusses selbst eine Einwendung dagegen nicht erhoben wurde. Es würde, wenn man das Princip gar zu streng durchführen wollte, zu der Consequenz führen, daß ein Antrag eines Ausschusses an denselben Ausschuss zur Verbesserung nicht mehr zurückgewiesen werden könnte. Es bleibt daher bei der Zurückweisung des Antrages der Herren Abgeordneten Dr. Neckermann und Genossen an den Gemeinde-Ausschuss.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Finanz-Ausschusses über die Beilagen Nr. 11 und 12 betreffs des Rechnungsabschlusses des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes pro 1874 und des Voranschlages desselben Fondes pro 1876.

(Beilage Nr. 54).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reuter** (von der Tribüne): Dem Finanz-Ausschusse wurden die Vorlagen des Landes-Ausschusses, betreffend den Rechnungsabschluß des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes pro 1874 und der Voranschlag desselben Fondes pro 1876, Beilagen Nr. 11 und 12, zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen. Den Rechnungsabschluß des Schullehrer-Pensionsfondes pro 1874 anbelangend, hat denselben der Finanz-Ausschuss rechnungsmäßig geprüft und ordnungsgemäß befunden. Ich muß nur beifügen, daß das Resultat der Gebahrung mit dem Fonde im Jahre 1874 ein bei weitem günstigeres war, als es im Präliminare für dasselbe Jahr vorhergesehen war. So ist im Ganzen eine Mehreinnahme zu verzeichnen von 46.340 fl. 76 kr. gegen das Präliminare, dagegen haben sich die Ausgaben um

3651 fl. 3½ kr. vermindert. Es liegt in der Natur der Sache, daß das Präliminare eines Pensionsfondes sich nicht auf bestimmte Ziffern gründet, und die Resultate der Gebahrung ganz von gewissen Zufällen abhängig sind. Um eine Post speciell zu erwähnen, ist durch die Verlaß-Halpercente eine um nahezu 30.000 fl. höhere Einnahme erzielt worden, als im Präliminare angesetzt war. Es ist im Ganzen genommen, das Vermögen des Fondes im Laufe des Jahres 1874 um volle 91.000 fl. gegen das im Anfange des Jahres vorhandene Vermögen gestiegen, eine höchst erfreuliche Erscheinung, die darauf hinweist, daß der Pensionsfond heute schon oder doch binnen kürzester Zeit vollkommen für sich lebensfähig bestehen kann, und daß er daher die sogenannten Verlaß-Halpercente, welche jetzt nach dem Beschlusse des Landtages dem Landesfonde zugewiesen werden sollen, vollkommen wird entbehren können.

Der Finanz-Ausschuss beantragt daher:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Rechnungs-Abschluß pro 1874 des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes sei zu genehmigen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der Voranschlag des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes wird im Ganzen nach den Anträgen des Landes-Ausschusses, nur mit der wesentlichen Aenderung, daß die Post 7 „Diurnen“ im Betrage von 4040 fl. vom Finanz-Ausschusse gestrichen worden ist, zur Annahme empfohlen. Wie den Herren bekannt ist, ist die Bestreitung der Regiekosten der Verwaltung dieses Fondes schon seit Jahren ein streitiger Punkt zwischen der Regierung und dem Landtage. Der Landtag hat in früheren Jahren diesen Posten jedesmal auf Grund der von ihm festgehaltenen Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu genehmigen gefunden. Trotzdem ist von Seite der Regierung in dem Präliminare für das Jahr 1876 neuerdings Bezug genommen auf den Ersatz von Diurnen aus dem Jahre 1872 mit 726 fl. 16 kr., aus dem Jahre 1873 mit 638 fl., aus dem Jahre 1874 mit 866 fl., für das Jahr 1875 mit 905 fl., und mit dem Präliminare für 1876 wird in runder Summe ein Betrag von 4040 fl. als Erforderniß bei dieser Post eingestellt. Der Finanz-Ausschuss hat diejenigen Gründe, welche ihn sowohl als den hohen Landtag bestimmt haben, auf die Bewilligung dieser Posten nicht einzugehen, auch diesmal aufrecht gehalten, und keine Ursache gefunden, von selbst abzugehen. Conseguenter Weise konnte daher der Finanz-Ausschuss den Posten in das Präliminare nicht einstellen, beantragt jedoch, die übrigen Beträge dem Voranschlage conform folgendermaßen einzustellen:

A. Erforderniß.

1. Pensionen für Lehrer	29000 fl.
2. Pensionen für Lehrerswitwen	5000 „
3. Erziehungsbeiträge	2500 „
4. Sterbequartale und Abfertigungen	1600 „
5. Quiescenten-Gehalte	600 „
6. Verschiedene zufällige Auslagen	200 „
7. Amts- und Kanzleierfordernisse	160 „
8. Remunerationen	100 „
Summe	39160 fl.

B. Bedeckung.

1. Activ-Interessen	14000 fl.
2. 10percentige Carenztagen	2000 „
3. 2percentige Gehaltseinlässe	12000 „
4. Verlaß-Halbpercente	40000 „
5. Gewinn vom Schulbücherverschleiß	2000 „
Summe	70000 fl.

Es ergibt sich demnach ein Ueberschuß von . 30840 fl.

Statthalter Freih. v. **Rübeck**: Es heißt zwar: bis repetita placent, bei mir sind es schon ter quaterque repetita, aber daß sie gefallen, möchte ich etwas in Zweifel ziehen. Dessenungeachtet halte ich es für meine Verpflichtung, auf das zurückzukommen, was ich heute, wenn ich nicht irre, zum vierten Male dem hohen Hause eröffne. Die Regierung hält daran, daß der § 45 des Schulaufsichts-Gesetzes auf den Pensionsfond durchaus keinen Einfluß haben könne. Ich berufe mich daher lediglich auf das was ich in früheren Sessionen zu sagen die Ehre hatte.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden in Erforderniß und Bedeckung unverändert angenommen.)

Berichterstatter **Reuter**: Der Finanz-Ausschuß wiederholt ferner die schon früher beschlossene Resolution:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die Uebernahme des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes in die Verwaltung des Landes-Ausschusses anzustreben.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind

Berichte über Petitionen.

(Rufe: Schluß! Schluß!)

Ich bitte, meine Herren! wir müssen doch daran denken, daß wir auch den Landtag einmal schließen müssen, und darum bitte ich, mit dem Schluß der Sitzungen einigermaßen ökonomischer zu sein. (Heiterkeit.) Ich bitte zunächst den Herrn Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Straßen-Angelegenheiten, über die zwei ersten auf der Tagesordnungstafel angekündigten Petitionen zu referiren.

Berichterstatter Freiherr v. **Conrad** (von der Tribüne):

Die erste Petition, über welche ich im Namen des Straßen-Ausschusses zu referiren die Ehre habe, ist die des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz wegen Einreihung der Hühnerbergstraße und ihrer Abzweigung von Hausmannstetten über Fernitz und Kalsdorf in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe, und als mit ihr im Zusammenhange stehend über die Petition des Bezirks-Ausschusses von Kirchbach um Verlegung der von Graz über Kirchbach nach Gams führenden Bezirksstraße in die I. Classe oder um zwei Eisenbahnzufahrtstraßen. Bis auf diesen letzteren Punkt, der die zwei Eisenbahnzufahrtstraßen betrifft, haben beide Petitionen das gleiche Petit. Der Sonder-Ausschuß beantragt (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen: Es werden diese beiden Petitionen dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugestellt, dieselben bei Stellung derjenigen Anträge in Erwägung zu ziehen, welche derselbe in seinem Rechenschaftsberichte pro 1874/5, Seite 11, in Aussicht gestellt hat.“

Abg. Dr. **Portugall** (St.-G. Radkersburg): In der Petition, welche der Bezirks-Ausschuß Umgebung Graz an den h. Landtag gerichtet hat, geht das Begehren nicht bloß dahin, es sei die Hühnerbergstraße und deren Abzweigung von Hausmannstetten über Fernitz und Kalsdorf in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe einzureihen, sondern das Petit geht gleichzeitig dahin, die gegenwärtig bestehende Bezirksstraße I. Classe, welche über den Schemerl führt, aufzulassen. Begründet wird dieses Begehren dadurch, daß diese Bezirksstraße I. Classe seit dem Insleben-treten der ungarischen Westbahn nahezu alle Bedeutung verloren hat, wenn man den jetzigen Verkehr vergleicht mit dem Verkehre, der sich früher auf der Straße bewegte. Thatsache ist wenigstens, daß die Mauthcinnahmen auf der Schemerlstraße nahezu mehr als um die Hälfte herabgesunken sind. Der Bezirks-Ausschuß Umgebung Graz will nicht etwa eine Vermehrung der Bezirksstraßen I. Classe in seinem Bezirke, sondern er will nur, daß die Bezirksstraße I. Classe, die über den Schemerl führt, aufgelassen, dafür aber eine andere Straße, nämlich die Hühnerbergstraße, als Bezirksstraße I. Classe erklärt werde, weil für die Subventionirung der Schemerlstraße vom Lande ein Betrag aufgewendet wird, welcher nutzbringender und besser angelegt wird, wenn er der Hühnerbergstraße zugeführt wird.

Die Motive, welche der Bezirks-Ausschuß in seiner Petition aufführt, sind so wichtiger Natur, daß ich glaube, der h. Landtag sollte weiter gehen, als der Antrag des

Straßen-Ausschusses ihm vorschlägt. Ich möchte mir daher erlauben, den Antrag zu stellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Die vorliegende Petition des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung, Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.“

Wird der Landes-Ausschuß finden, daß die angegebenen Motive nicht hinreichend sind, so wird er einen ablehnenden Antrag stellen; glaubt er aber, daß, nachdem durch den Antrag des Bezirks-Ausschusses keine Vermehrung der Auslagen für das Land erwächst, im Gegentheile die vom Lande dem Bezirke bewilligten Unterstützungsbeiträge zweckdienlicher angewendet werden sollen, wird er dem Antrage stattzugeben vorschlagen, und die ihm geeignet erscheinenden Anträge in der nächsten Session dem h. Hause vorzulegen, möge eben der Landes-Ausschuß beauftragt werden.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. **Spz** (H.-K. Graz): Der Herr Abgeordnete Dr. Portugall ist, wie mir scheint, von der unrichtigen Voraussetzung ausgegangen, als habe der Bezirks-Ausschuß Umgebung Graz das Petitum gestellt, daß die gegenwärtig als Bezirksstraße I. Classe bestehende Straße über den Schemerl als solche aufgelassen, und dagegen die Bezirksstraße II. Classe, die sogenannte Hühnerbergstraße zu einer Bezirksstraße I. Classe erklärt werden möge. Das ist nun durchaus nicht der Fall. Der Straßen-Ausschuß hat die Petition des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz eingehend gewürdigt, hat aber nicht gefunden, daß derjenige Grund darin vorkomme, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Portugall angegeben hat. Die Bezirksstraße I. Classe über den Schemerl, wie sie gegenwärtig besteht, wird als solche zu verbleiben haben, bis der Landtag in dieser Beziehung etwas Anderes beschließt. Ich glaube nicht, daß man auf ein Petitum hinweisen könne, das Niemand gestellt hat. Ich halte darum auch den Antrag, welchen der Straßen-Ausschuß in dieser Angelegenheit empfiehlt, als der Sachlage vollkommen entsprechend.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatte r Freiherr v. **Conrad**: Der Antrag des Sonder-Ausschusses erscheint durch das bisher stets geübte Verfahren des h. Landtags in ähnlichen Fällen vollkommen begründet, und ich empfehle dessen Annahme.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abge-

ordneten Dr. Portugall abgelehnt und der Antrag des Sonder-Ausschusses über die Petitionen der Bezirks-Ausschüsse Umgebung Graz und Kirchbach angenommen.)

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Mit Rücksicht darauf, daß der Finanz-Ausschuß schon 4 Uhr Nachmittags wieder zu einer Sitzung zusammentritt, erlaube ich mir den Schluß der Sitzung zu beantragen. (Zustimmung.)

Abg. Dr. v. **Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Ich würde das h. Haus bitten, nur noch den Bericht des Finanz-Ausschusses über einige Petitionen entgegen zu nehmen weil diese Petitionen für den Voranschlag von Einfluß sind. (Rufe: Schluß! Schluß!)

Landeshauptmann: Ich werde über den Schluß der Sitzung abstimmen lassen.

(Schluß der Sitzung wird mit 22 gegen 17 Stimmen angenommen.)

Nachdem Schluß der Sitzung angenommen ist, theile ich nur noch mit, daß der volkswirtschaftliche Ausschuß heute Nachmittags um 5 Uhr, der Finanz-Ausschuß um 4 Uhr Sitzungen halten.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Morgen Vormittags, und zwar um 9 Uhr. (Rufe: Zehn Uhr!) Ja, ich bitte, meine Herren, entweder ist 9 Uhr zu früh, oder es ist halb zwei Uhr zu früh. (Heiterkeit.)

Die nächste Sitzung findet also Morgen um 9 Uhr Vormittags statt, und zwar mit der

Tagesordnung:

1. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1876 und über die einschlägigen Stellen des Rechenschaftsberichtes. (Beilage Nr. 57.)
2. Bericht des Unterrichts-Ausschusses in Betreff der Uebernahme der gewerkschaftlichen Berg- und Hütten-schule in Leoben auf das Land. (Beilage Nr. 58.)
3. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1876, Cap V „Bildungszwecke“, Titel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, und Cap. VIII „Theater“, und die hierauf Bezug nehmenden Petitionen und einschlägigen Stellen des Rechenschaftsberichtes. (Beilage Nr. 57.)
4. Bericht des Landes-Ausschusses über das Einschreiten der Gemeinden St. Gallen und Dobl um Bewilligung höherer Gemeinde-Umlagen. (Beilage Nr. 55.)
5. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 40 Minuten.)